

Angebot und Darstellung möglicher Entwicklungen der Leistungen für eine Fondsgebundene Leibrente als Altersvorsorgevertrag im Sinne des AltZertG (Tarif FRVAVG/1701) vom 05.09.2018

Herr
Max Mustermann
Rathenauplatz 9
50674 Köln

Neue Bayerische Beamten Lebensversicherung AG
Aufsichtsratsvorsitzender: Rolf Koch
Vorstand: Dr. Herbert Schneidemann (Vorsitzender),
Martin Gräfer, Thomas Heigl.
Sitz und Registergericht: München,
Reg.-Nr.: HR B 81283

Es betreut Sie:
maiwerk Finanzpartner GbR,
Rathenauplatz 9, 50674 Köln
Telefon: 0221 96026100
Fax: 0221 96026108
Mobiltelefon: 0177-3577620
E-Mail: info@maiwerk-finanzpartner.de

Persönliche Angaben

Versicherte Person:	Herr Max Mustermann, geb. 01.08.1988
Derzeit ausgeübte Tätigkeit:	Berechnungsberuf (Rücksprache Abt. 4512)
Berufsstatus:	Angestellte/r

Vertragsmerkmale

Versicherungsbeginn:	01.10.2018
Beitragszahlungsweise:	monatlich
Gesamtbeitrag:	160,42 EUR
Einmalige Zuzahlung:	1.443,78 EUR (zum Versicherungsbeginn)
Sonderrechnungsart:	C - Honorartarif

Hauptversicherung (HV): Fondsgebundene Leibrente als Altersvorsorgevertrag im Sinne des AltZertG (FRVAVG)

Beitragszahlungsdauer:	37 Jahre und 3 Monate	Ende der Beitragszahlungsdauer:	31.12.2055
Aufschubdauer:	37 Jahre und 3 Monate	Beginn der Rentenzahlung:	01.01.2056

Garantierte monatliche Mindestrente: 197,36 EUR
Beitrag: 160,42 EUR

Leistungsdauer: ab Rentenbeginn lebenslang
Überschussverwendung in der Rentenbezugszeit: Dynamische Rentenerhöhung

Für diese Versicherung ist folgende Dynamik vereinbart: **Riesterterrepe gemäß Förderstufen.**

Leistungsbeschreibung

Hauptversicherung (HV): Fondsgebundene Leibrente als Altersvorsorgevertrag im Sinne des AltZertG (FRVAVG)

Leistung bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn:

Zahlung des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Deckungskapitals.

Leistung bei Erleben des Rentenbeginns am 01.01.2056:

Lebenslange Rente, mindestens in Höhe von monatlich 197,36 EUR. Zulagen erhöhen die garantierte Mindestrente, sie sind in diesem Betrag noch nicht berücksichtigt. Zum 01.01.2056 steht mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge und Zulagen zur Verrentung zur Verfügung (Beitragsgarantie).

Leistung bei Tod nach Rentenbeginn:

Zahlung einer einmaligen Todesfallleistung in Höhe des Deckungskapitals bei Rentenbeginn (Rückzahlgarantie) abzüglich bereits geleisteter Renten (Rente bei Rentenbeginn ohne Überschüsse aus der Rentenbezugszeit).

Leistungen inklusive Dynamik und staatlicher Zulagen

Bei einer Änderung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erlangung der maximalen Förderung (§ 10 a und § 86 EStG) erhöht sich Ihr Beitrag für diese Versicherung jeweils im gleichen Verhältnis wie der Sonderausgaben-Höchstbetrag (§ 10 a EStG) bzw. der Mindesteigenbeitrag (§ 86 EStG), falls dies zur Erlangung der maximalen Zulage notwendig ist, maximal jedoch bis zum höchstmöglichen förderfähigen Eigenbeitrag.

Jede Beitragssteigerung führt zu einer Erhöhung der versicherten Leistungen. Die im Folgenden dargestellten Leistungen ergeben sich unter der Voraussetzung, dass die Erhöhungen von Beitrag und Leistung planmäßig

vorgenommen werden. Bei der Berechnung der Leistungen haben wir außerdem berücksichtigt, dass ab dem Jahr 2019 staatliche Zulagen auf Grund der von Ihnen gemachten Angaben zu Ihren Familienverhältnissen in den Vertrag fließen. Vorausgesetzt wurde insbesondere, dass sich Ihre persönlichen Voraussetzungen zur Ermittlung Ihres jährlichen Mindesteigenbeitrags nicht ändern. Genauere Hinweise zur Einrechnung der Zulagen finden Sie unter dem Punkt 'Modellannahmen'.

Automatische Gewinnabsicherung

Vor Rentenzahlungsbeginn werden wir einmal jährlich 80% Ihres Deckungskapitals zum Ende der vereinbarten Ansparphase absichern. Jeweils am Versicherungsjahrestag vergleichen wir das aktuelle Garantieniveau aus der Beiträgerhaltgarantie oder der Gewinnabsicherung des Vorjahres mit 80% des aktuellen Deckungskapitals. Der höhere der beiden Beträge wird dann als neues aktuelles Garantieniveau festgehalten und zum Ende der Ansparphase garantiert.

Der weiteren Darstellung liegen angenommene jährliche Wertsteigerungen des Vertragsguthabens vor Kosten (Bruttowertsteigerungen) in Höhe von 1,00%, 2,00%, 3,00% und 4,00% zugrunde. Die angenommenen Wertsteigerungen stellen keine Ober- bzw. Untergrenze dar, es sind auch negative Bruttowertsteigerungen möglich. Die gemäß Modellannahmen hochgerechneten Werte sind trotz der auf Euro oder Cent exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen; sie können niedriger oder höher ausfallen.

Bei der Fondsgebundene Rentenversicherung im Sinne des AltZertG beeinflusst die Wertentwicklung der Anteilseinheiten der Investmentfonds maßgeblich die Erträge; bei einer schlechten Wertentwicklung ist es möglich, dass bei Beginn der Rentenzahlung nur die Summe der eingezahlten Beiträge und Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung steht.

Mögliche Gesamtleistungen in EUR inkl. Dynamik bei Beginn der Rentenzahlung am 01.01.2056:

Bei einer Bruttowertentwicklung des Vertragsguthabens	1,00%	2,00%	3,00%	4,00%
Entspricht einer Nettowertentwicklung von	-0,62%	0,32%	1,28%	2,22%
Mögliche Monatsrente	214,83	239,69	290,51	355,09
Mögliches Deckungskapital	79.626,52	88.841,00	107.675,00	131.612,00

Die in diesen Werten enthaltene Wertentwicklung der Anteilseinheiten kann nicht garantiert werden. Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen in den "Modellannahmen". Die angegebene Monatsrente wurde mit einem Rentenfaktor (monatliche Rente pro 10.000 EUR Deckungskapital) in Höhe von 26,98 EUR berechnet. Hierbei wurden die derzeit für diesen Tarif gültigen Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt. Bitte beachten Sie hierzu auch die Informationen im Abschnitt 'Rentenfaktor' in den "Modellannahmen". Da die Höhe der Rente abhängig ist von der Wertentwicklung der Anteilseinheiten, kann die Höhe der möglichen Rente, die sich aus den zu Rentenbeginn vorhandenen, angesammelten Werten bestimmt, nur in Abhängigkeit von der Fondsentwicklung angegeben werden.

Eingehende Bonuszahlungen (Cashbacks) aus dem angeschlossenen Bonussystem erhöhen die Leistungen der Versicherung.

Investmentanlage

Die Anlage der im Beitrag enthaltenen Sparanteile erfolgt in Wertsicherungsfonds und freien Fonds mit der angegebenen Beitragsaufteilung:

Wertsicherungsfonds	ISIN	Anteil
DWS Garant 80 FPI	LU0327386305	100%
Freie Fonds	ISIN	Anteil
iShares MSCI World EUR Hedged UCITS ETF	IE00B441G979	100%

Informationen zur Investmentanlage entnehmen Sie bitte den Informationsblättern zu den Fonds, die im Anhang beigefügt sind.

Für die letzten fünf Jahre vor Rentenbeginn ist das Ablaufmanagement gemäß § 2 Absatz 12 der Bedingungen vereinbart.

Hinweise

- Die Berechnung erfolgte nach den derzeit geltenden Richtlinien und Tarifen. Sie gilt unter der Voraussetzung, dass Gesundheitszustand und Beruf der versicherten Person einen Versicherungsschutz zu diesen Bedingungen ermöglichen. Eine Prüfung der Konditionen durch die Hauptverwaltung behalten wir uns vor.
- Die Beitragszahlung erfolgt bedingungsgemäß über Lastschriftzug.
- Die Berechnung erfolgte nach der Sonderrechnungsart C - Honorartarif. Die genannten Werte haben nur Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Sondervereinbarung erfüllt werden.

Optionen

Abrufmöglichkeit

Sie haben die Möglichkeit, den Rentenbeginn vorzulegen, sofern zum vorgezogenen Rentenbeginnstermin das gebildete Kapital mindestens einen Wert in Höhe der Summe der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen erreicht. Der neue Rentenbeginn darf, sofern Sie keine Leistungen aus einem gesetzlichen

Alterssicherungssystem beziehen, nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres liegen. Die Höhe der vorgezogenen Rente wird nach versicherungsmathematischen Regeln mit den bei Abschluss des Vertrags für die Tarifikalkulation verwendeten Rechnungsgrundlagen ermittelt.

Verlängerungsoption

Der Beginn der Rentenzahlung kann bis zu 10 Jahre über den ursprünglich vereinbarten Termin hinaus verschoben werden, maximal jedoch bis zu einem Rentenbeginnalter von 80 Jahren.

Informationen zu den Investmentfonds und der Aufteilung Ihres Deckungskapitals

Ihre Riesterrechte ZUKUNFT ist in der Ansparphase über das fondsgebundene Deckungskapital unmittelbar an der Wertentwicklung von Investmentfonds beteiligt.

Eine Besonderheit dieser Fondsgebundenen Rentenversicherung ist die gesetzlich geforderte Beitragserhaltgarantie zum Ablauf der Ansparphase. Um diese sicherstellen zu können, wird das Deckungskapital monatlich neu in folgende drei Teile aufgeteilt: in das konventionelle Deckungskapital, in Wertsicherungsfonds und in sog. freie Fonds. Das konventionelle Deckungskapital ist in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt und erhält eine garantierte Verzinsung von 0,9% p.a. Ein Wertsicherungsfonds stellt sicher, dass das in ihn investierte Guthaben innerhalb eines Monats höchstens um einen bestimmten Prozentsatz fallen kann. Freie Fonds haben keinerlei Garantien. Die Garantien Ihrer Fondsgebundenen Versicherung werden somit durch das konventionelle Deckungskapital und die Wertsicherungsfonds sichergestellt. Dadurch stehen Ihnen zum Beginn der Auszahlungsphase mindestens die eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung.

Das Deckungskapital Ihres Vertrags ist die Summe aus dem jeweils aktuellen Wert der Anteilseinheiten der Wertsicherungsfonds und freien Fonds (fondsgebundenes Deckungskapital) und dem im konventionellen Sicherungsvermögen angelegten Teil (konventionelles Deckungskapital).

Informationen zur Überschussbeteiligung

Die Wertentwicklung der Fondsgebundene Rentenversicherung im Sinne des AltZertG ist maßgeblich von der Entwicklung des Werts der auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten der Investmentfonds abhängig. Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und ggf. Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Entstehung der Überschüsse

Bei Rentenbeginn wird aus dem dann vorhandenen Deckungskapital eine für die ganze Rentenbezugszeit garantierte Rente berechnet. Um diese Leistungsverpflichtung erfüllen zu können, müssen wir entsprechend vorsichtig kalkulieren. Dadurch entstehen im Allgemeinen Überschüsse, an denen der Vertrag im Rahmen der Überschussbeteiligung teilhat. Für die Entwicklung Ihres Deckungskapitals vor Rentenbeginn ist jedoch insbesondere die Entwicklung Ihrer Fondsbeiträge relevant.

Zum Beginn der Rentenzahlung wird der Geldwert Ihres angesparten Fondsvermögens zusammen mit dem konventionellen Deckungskapital in unserem konventionellen Sicherungsvermögen, d.h. in nicht fondsgebundener Form, angelegt. Die Überschüsse stammen vor und insbesondere nach Rentenbeginn im Wesentlichen aus Erträgen der Kapitalanlagen. Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn die Lebenserwartung oder die Kosten günstiger sind als bei der Kalkulation angenommen.

Beteiligung an den Überschüssen

Bei der Überschussbeteiligung wird zwischen laufenden Überschussanteilen, Schlussüberschussanteilen und der Beteiligung an den Bewertungsreserven unterschieden.

- Mit der **laufenden Überschussbeteiligung** werden den Verträgen regelmäßig Überschüsse zugeteilt. Diese Zuteilung ist unwiderruflich. Eine spätere Änderung der deklarierten Überschussanteilsätze während der Vertragslaufzeit wirkt sich nicht auf die bereits zugeteilten Überschüsse aus.

- Die **Schlussüberschussanteilsätze** sind dagegen nur für das laufende Jahr festgesetzt und gelten nur für Verträge, deren Aufschubzeit in diesem Jahr endet. Sie können in späteren Jahren auch für vergangene Versicherungsjahre neu festgesetzt werden und damit teilweise oder auch ganz entfallen.

- Bei Vertragsbeendigung (etwa durch Tod) oder bei Rentenbeginn erfolgt zusätzlich eine Beteiligung an den dann vorhandenen **Bewertungsreserven** des im sonstigen Vermögen vorhandenen konventionellen Deckungskapitals. Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt unabhängig von der Höhe der bei Vertragsbeendigung oder Rentenbeginn vorhandenen Bewertungsreserven. Sie dient dazu, kurzfristige Schwankungen auf den Kapitalmärkten auszugleichen. Der festzulegende Prozentsatz für die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird jährlich in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht; er gilt nur für das deklarierte Jahr und kann in den Folgejahren sinken oder ganz entfallen. Nach Beginn der Rentenzahlung berücksichtigen wir eine Beteiligung an den Bewertungsreserven bei der Deklaration der jährlichen Überschussbeteiligung.

Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschüsse hängt von der Entwicklung der Kapitalanlagen, der Lebenserwartung und der Kosten ab. Diese Einflussfaktoren sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichts ausgewiesen.

Unverbindlichkeit der Darstellung

Die Höhe der Überschussbeteiligung und der Bewertungsreserven kann nicht garantiert werden. Der angegebenen Leistung liegen keine unternehmenseigenen Überschussanteilsätze zugrunde. Stattdessen erfolgte die Beispielrechnung gemäß den Vorgaben im AltvPIBV.

Verwendung der Überschüsse

Hauptversicherung: FRVAVG

Für Gruppen gleichartiger Versicherungen und damit auch für diese Versicherung werden jährlich Überschussanteilsätze festgesetzt. Ein Teil der sich daraus ergebenden laufenden Überschussanteile verringert vor Rentenbeginn die eingerechneten Kosten und erhöht somit das Deckungskapital der Versicherung. Veränderte Überschussanteilsätze wirken sich somit auf die Entwicklung des Deckungskapitals aus. Ein anderer Teil, der aus den Erträgen der Kapitalanlagen des konventionellen Sicherungsvermögens entsteht, wird dem fondsgebundenen Deckungskapital gutgebracht und erhöht auf diese Weise das Deckungskapital der Versicherung. Außerdem wird uns ein Teil der bei der Verwaltung der von Ihnen gewählten Fonds einbehaltenen Kosten von der Kapitalanlagegesellschaft zurückerstattet (Rückvergütung). An dieser Rückvergütung beteiligen wir Sie in Form einer fondsabhängigen Überschussbeteiligung. Aktuell schütten wir die Rückvergütungen vollständig in die Versicherungsverträge aus. Veränderte Überschussanteilsätze wirken sich somit auf die Entwicklung des Deckungskapitals aus.

In der Rentenbezugszeit werden die laufenden Überschussanteile zur Bildung einer Dynamikrente verwendet, d.h. am Versicherungsjahrestag, erstmals ein Jahr nach Übergang auf Rentenbezug, erfolgt eine Erhöhung der Rente, sofern hierfür Überschussanteile vorhanden sind.

Für 2018 wurden die folgenden Überschussanteilsätze deklariert. Sie finden zwar im Jahr 2018 Anwendung auf den Vertrag, wurden jedoch in der Beispielrechnung nicht verwendet.

Zinsüberschussanteile vor Rentenbeginn:	1,85% p.a. zum Monatsende des am Monatsbeginn vorhandenen konventionellen Deckungskapitals
Zinsüberschussanteile nach Rentenbeginn:	1,9% des am Rentenjahrestag vorhandenen Deckungskapitals verwendet zur Rentendynamik
Schlussüberschussanteile:	0,45% des konventionellen Deckungskapitals am Bilanztermin für jedes Jahr der Aufschubzeit
Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven:	0,1% auf die Jahr für Jahr aufsummierten konventionellen Deckungskapitale

Modellannahmen

Alle Berechnungen in diesem Versicherungsvorschlag erfolgen unter gewissen Annahmen über die künftige Entwicklung der zugrunde liegenden Daten wie z.B. der Überschussbeteiligung und einer angenommenen Wertsteigerung der Fondsanteile. Wenn sich die nachfolgend aufgeführten Annahmen ändern, hat dies Einfluss auf die Höhe der in diesem Versicherungsvorschlag ausgewiesenen Leistungen.

Beitragszahlung

Die Beiträge werden während der gesamten Vertragsdauer laufend gezahlt; alle dynamischen Erhöhungen werden planmäßig vorgenommen.

Vorjahreseinkommen

Sie sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Für das Jahr 2017 haben Sie uns ein rentenversicherungspflichtiges Bruttojahreseinkommen von 40.000,00 EUR genannt.

Ihre künftige Einkommensentwicklung hängt in erster Linie von Ihrer persönlichen Situation, aber auch von der Entwicklung allgemeiner wirtschaftlicher Faktoren ab. Sie ist für uns nicht vorhersehbar. Wir haben deshalb für die Berechnung der Gesamtleistung angenommen, dass Ihr Einkommen bis zum Rentenbeginn unverändert bleibt und keine künftigen Steigerungen unterstellt.

Diese vereinfachende Annahme kann unter gewissen Voraussetzungen dazu führen, dass der in diesem Versicherungsvorschlag ausgewiesene Eigenbeitrag niedriger ist als der gesetzliche Mindesteigenbeitrag. Nach Vertragsabschluss können Sie jährlich die Beitragshöhe individuell anpassen, um ein Absinken der staatlichen Zulagen und der Gesamtleistung zu vermeiden.

Verwendung der Zulagen

Die staatlichen Zulagen werden zur Erhöhung der Versicherungsleistungen verwendet.

Familienstand

Die Höhe der staatlichen Förderung in Form von Zulagen hängt unter anderem auch vom Familienstand und von der Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sowie der Zuordnung der Kinderzulage zu einem Elternteil ab. Gemäß Ihren Angaben haben wir Ihren Familienstand als verheiratet / eingetragene Lebenspartnerschaft angenommen.

Sie haben angegeben, dass keine Kinder berücksichtigt werden sollen. Sollte sich an diesen Voraussetzungen etwas ändern, kann dies sowohl Auswirkungen auf die Höhe der Zulage als auch auf den erforderlichen Eigenbeitrag haben.

Zulagen

In der Modellrechnung werden die Zulagen jeweils im Mai des dem maßgeblichen Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres eingerechnet. Dies ist eine Annahme, um die Kapitalentwicklung angenähert darstellen zu können. Der tatsächliche Gutschriftzeitpunkt der Zulagen hängt vom Zeitpunkt der Zulagen-Antragsstellung und der für die Zulagenzuteilung zuständigen Behörde ab. Je früher die Zulagen dem Vertrag zufließen, desto höher ist in der Regel die daraus resultierende Rente.

Rentenfaktor

Die in der Leistungsbeschreibung modellhaft berechneten Monatsrenten wurden mit dem Rentenfaktor in Höhe von 100% auf Basis der derzeit für diesen Tarif gültigen Rechnungsgrundlagen aus dem möglichen Wert des Deckungskapitals bei Rentenübergang berechnet. Dieser Rentenfaktor beträgt 26,98 EUR. Garantiert wird ein Rentenfaktor in Höhe von 85% des auf Basis der derzeit für diesen Tarif gültigen Rechnungsgrundlagen ermittelten Rentenfaktors. Dieser garantierte Rentenfaktor beträgt somit 22,93 EUR.

Beispielrechnung und Fondsentwicklung

Um Ihnen einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die zukünftige Gesamtleistung entwickeln könnte, haben wir in einer **modellhaften und unverbindlichen Darstellung** für die gesamte Zeit bis Rentenbeginn mit beispielhaft angenommenen Wertsteigerungen des Vertragsguthabens die Verlaufswerte in EUR berechnet.

Die dargestellten möglichen Leistungsentwicklungen einer Fondsgebundenen Rentenversicherung in der Zukunft basieren auf der Annahme gleich bleibender Bruttowertentwicklungen des Vertragsguthabens in Höhe von 1,00%, 2,00%, 3,00% und 4,00% p.a. ohne Berücksichtigung von Überschussanteilen. Sie dienen ausschließlich Illustrationszwecken und haben hypothetischen Charakter. Bisherige oder künftige Wertsteigerungen können daraus nicht abgeleitet werden. Die angenommenen Wertsteigerungen stellen keine Ober- bzw. Untergrenze dar, es sind auch negative Bruttowertsteigerungen möglich. Bei dieser Beispielrechnung haben wir gemäß Allgemeinverfügung der Produktinformationsstelle Altersvorsorge (PIA) jährliche Kosten für die von Ihnen gewählten Fonds, eine Aktionärsbeteiligung, eine Aufwendung für die Verwaltung von Kapitalanlagen und guthabenabhängige Kosten zugrunde gelegt. Somit ergibt sich aus der angenommenen Bruttowertentwicklung vor Kosten nach Abzug der genannten Gebühren eine Nettowertentwicklung nach Kosten von -0,62%, 0,32%, 1,28% bzw. 2,22% p.a. Die tatsächlichen Ergebnisse können höher oder niedriger sein als die angegebenen Werte. Sie werden von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, wie z.B. vom Eintrittsalter, von der Art der Fonds, der Entwicklung der Kapitalmärkte, den Zinssätzen, den Inflationsraten, von Währungsparitäten und den Anlageentscheidungen des Fondsmanagements. Die tatsächlichen Leistungen bei Rentenbeginn und Tod sind andere. Diese Leistungen würden sich auch dann von den angegebenen Werten unterscheiden, wenn die tatsächliche Bruttowertsteigerung über mehrere Jahre im Durchschnitt 1,00%, 2,00%, 3,00% oder 4,00% für jedes Jahr beträgt, jedoch für einzelne Versicherungsjahre höher oder niedriger ausfällt. Schwankungen wirken sich umso stärker aus, je mehr sich die Versicherung dem Rentenbeginn nähert. Die für die Höhe der Rentenleistung maßgeblichen Vermögenswerte unterliegen kapitalmarktbedingten Schwankungen. Deshalb hängt die Höhe der zu Rentenbeginn zu errechnenden Rente von der Wertentwicklung der Investmentfonds ab. Zum vereinbarten Rentenbeginn steht jedoch mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen zur Verfügung. Anhand eines Beispiels wird Ihnen im Folgenden die Entwicklung des Deckungskapitals (Summe aus fondsgebundenem und konventionellem Deckungskapital) in Abhängigkeit von unterschiedlichen Wertzuwachsen dargestellt.

Die Höhe der dargestellten unverbindlichen Leistungen kann nicht garantiert werden, sie sind nur als Beispiel anzusehen. Die Gesamtleistung kann sowohl niedriger als auch höher ausfallen. In den angegebenen Gesamtleistungen ist die Überschussbeteiligung nicht in deklarer Höhe sondern in der oben angegebenen Höhe gemäß den Vorgaben im AltvPIBV eingerechnet.

Bei der Berechnung der folgenden Werte wurde das Ablaufmanagement gemäß § 2 Absatz 12 der Bedingungen berücksichtigt.

Unverbindliche Beispielrechnung

Beispielrechnung für die Vertragswerte bis zum Rentenbeginn

Zu der folgenden unverbindlichen Beispielrechnung beachten Sie bitte die Einschränkungen und Erläuterungen in den Abschnitten 'Informationen zur Überschussbeteiligung' und 'Modellannahmen'.

Bitte beachten Sie, dass bei vorzeitiger Kündigung von dem angegebenen Deckungskapital noch Stornokosten, die staatliche Förderung und eine anfallende Kapitalertragsteuer in Abzug gebracht werden.

Die von der Fondsentwicklung abhängigen Kapitalwerte wurden in der folgenden Tabelle auf volle EUR-Beträge abgerundet. Die hier angegebenen Beiträge sind die im jeweiligen Versicherungsjahr zu zahlenden Beiträge für Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung im Sinne des AltZertG.

Werte zum	Bruttobeitrag jährlich	Staatliche Zulage	Mögliches Deckungskapital bei 1,00% Bruttowertentwicklung [†]	Mögliches Deckungskapital bei 2,00% Bruttowertentwicklung [†]	Mögliches Deckungskapital bei 3,00% Bruttowertentwicklung [†]	Mögliches Deckungskapital bei 4,00% Bruttowertentwicklung [†]
31.12.2018	1.925,04	0,00	1.888,00	1.892,00	1.896,00	1.900,00
31.12.2019	1.925,04	175,00	3.926,00	3.959,00	3.992,00	4.025,00
31.12.2020	1.925,04	175,00	5.958,00	6.040,00	6.122,00	6.204,00
31.12.2021	1.925,04	175,00	7.986,00	8.135,00	8.287,00	8.441,00
31.12.2022	1.925,04	175,00	10.008,00	10.245,00	10.488,00	10.735,00
31.12.2023	1.925,04	175,00	12.025,00	12.370,00	12.725,00	13.090,00
31.12.2024	1.925,04	175,00	14.037,00	14.510,00	15.000,00	15.506,00
31.12.2025	1.925,04	175,00	16.044,00	16.665,00	17.312,00	17.985,00
31.12.2026	1.925,04	175,00	18.046,00	18.835,00	19.662,00	20.529,00
31.12.2027	1.925,04	175,00	20.043,00	21.021,00	22.052,00	23.139,00
31.12.2028	1.925,04	175,00	22.035,00	23.221,00	24.481,00	25.817,00
31.12.2029	1.925,04	175,00	24.022,00	25.437,00	26.950,00	28.565,00
31.12.2030	1.925,04	175,00	26.004,00	27.669,00	29.460,00	31.385,00
31.12.2031	1.925,04	175,00	27.980,00	29.916,00	32.011,00	34.278,00
31.12.2032	1.925,04	175,00	29.952,00	32.179,00	34.605,00	37.247,00
31.12.2033	1.925,04	175,00	31.919,00	34.458,00	37.241,00	40.293,00
31.12.2034	1.925,04	175,00	33.881,00	36.753,00	39.921,00	43.419,00
31.12.2035	1.925,04	175,00	35.838,00	39.064,00	42.646,00	46.626,00
31.12.2036	1.925,04	175,00	37.790,00	41.391,00	45.416,00	49.917,00
31.12.2037	1.925,04	175,00	39.737,00	43.734,00	48.231,00	53.294,00
31.12.2038	1.925,04	175,00	41.679,00	46.094,00	51.093,00	56.758,00
31.12.2039	1.925,04	175,00	43.616,00	48.471,00	54.003,00	60.313,00
31.12.2040	1.925,04	175,00	45.549,00	50.864,00	56.960,00	63.961,00
31.12.2041	1.925,04	175,00	47.476,00	53.274,00	59.967,00	67.704,00
31.12.2042	1.925,04	175,00	49.399,00	55.700,00	63.023,00	71.545,00
31.12.2043	1.925,04	175,00	51.317,00	58.144,00	66.130,00	75.486,00
31.12.2044	1.925,04	175,00	53.230,00	60.605,00	69.288,00	79.529,00

Werte zum	Bruttobeitrag jährlich	Staatliche Zulage	Mögliches Deckungskapital bei 1,00% Bruttowert- entwicklung [‡]	Mögliches Deckungskapital bei 2,00% Bruttowert- entwicklung [‡]	Mögliches Deckungskapital bei 3,00% Bruttowert- entwicklung [‡]	Mögliches Deckungskapital bei 4,00% Bruttowert- entwicklung [‡]
31.12.2045	1.925,04	175,00	55.138,00	63.083,00	72.498,00	83.678,00
31.12.2046	1.925,04	175,00	57.041,00	65.579,00	75.762,00	87.935,00
31.12.2047	1.925,04	175,00	58.940,00	68.092,00	79.080,00	92.304,00
31.12.2048	1.925,04	175,00	60.833,00	70.623,00	82.452,00	96.786,00
31.12.2049	1.925,04	175,00	62.722,00	73.171,00	85.881,00	101.385,00
31.12.2050	1.925,04	175,00	64.606,00	75.737,00	89.366,00	106.104,00
31.12.2051	1.925,04	175,00	66.486,00	78.322,00	92.908,00	110.946,00
31.12.2052	1.925,04	175,00	68.360,00	80.924,00	96.510,00	115.915,00
31.12.2053	1.925,04	175,00	70.230,00	83.545,00	100.171,00	121.013,00
31.12.2054	1.925,04	175,00	72.096,00	86.184,00	103.892,00	126.244,00
31.12.2055	1.925,04	175,00	79.626,52	88.841,00	107.675,00	131.612,00

‡ Die in diesen Spalten angegebenen Werte sind abhängig vom fondsgebundenen Deckungskapital und beruhen auf der jeweils angegebenen, angenommenen Bruttowertsteigerung. Diese auf Basis der angenommenen Wertsteigerungen hochgerechneten Werte sind trotz der auf Euro exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Über die Höhe der zukünftigen Wertentwicklungen können wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen machen; sie können niedriger oder höher sein.

Beispielrechnung für die Entwicklung der Rente in der Rentenbezugszeit

Gemäß den Modellannahmen ergibt sich bei den genannten Wertentwicklungen folgender Verlauf. Mit der Überschussverwendung Dynamische Rentenerhöhung in der Rentenbezugszeit steigt die Rente um jährlich 1,90%. Alle Werte sind in EUR und beispielhaft für 20 Jahre angegeben.

Werte ab	Mögliche monatliche Rente bei 1,00% Bruttowertentwicklung in der Aufschubzeit [‡]	Mögliche monatliche Rente bei 2,00% Bruttowertentwicklung in der Aufschubzeit [‡]	Mögliche monatliche Rente bei 3,00% Bruttowertentwicklung in der Aufschubzeit [‡]	Mögliche monatliche Rente bei 4,00% Bruttowertentwicklung in der Aufschubzeit [‡]
01.01.2056	214,83	239,69	290,51	355,09
01.01.2057	218,91	244,24	296,03	361,84
01.01.2058	223,07	248,88	301,65	368,71
01.01.2059	227,31	253,61	307,38	375,72
01.01.2060	231,63	258,43	313,22	382,86
01.01.2061	236,03	263,34	319,17	390,13
01.01.2062	240,51	268,34	325,23	397,54
01.01.2063	245,08	273,44	331,41	405,09
01.01.2064	249,74	278,64	337,71	412,79
01.01.2065	254,49	283,93	344,13	420,63
01.01.2066	259,33	289,32	350,67	428,62
01.01.2067	264,26	294,82	357,33	436,76
01.01.2068	269,28	300,42	364,12	445,06
01.01.2069	274,40	306,13	371,04	453,52

Werte ab	Mögliche monatliche Rente bei 1,00% Bruttowertentwicklung in der Aufschubzeit [‡]	Mögliche monatliche Rente bei 2,00% Bruttowertentwicklung in der Aufschubzeit [‡]	Mögliche monatliche Rente bei 3,00% Bruttowertentwicklung in der Aufschubzeit [‡]	Mögliche monatliche Rente bei 4,00% Bruttowertentwicklung in der Aufschubzeit [‡]
01.01.2070	279,61	311,95	378,09	462,14
01.01.2071	284,92	317,88	385,27	470,92
01.01.2072	290,33	323,92	392,59	479,87
01.01.2073	295,85	330,07	400,05	488,99
01.01.2074	301,47	336,34	407,65	498,28
01.01.2075	307,20	342,73	415,40	507,75

‡ Die in diesen Spalten angegebenen Werte basieren auf den möglichen Renten zu Rentenbeginn, die wiederum abhängig sind vom Wert des Deckungskapitals bei Rentenübergang sowie dem dann gültigen Rentenfaktor. Zudem sind diese auf Basis der derzeit gültigen Überschussanteilsätze hochgerechneten Werte trotz der auf Cent exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Über die Höhe der zukünftigen Wertentwicklungen und Überschussanteilsätze können wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen machen; sie können niedriger oder höher sein.

Informationen zu Übertragung und Rückkauf sowie zum Todesfall

Sie können den Vertrag vor Rentenbeginn kündigen und das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten, er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen.

Die Leistung bei Übertragung bemisst sich nach dem Wert des Vertrags zum Zeitpunkt, zu dem der Vertrag übertragen wird. Dieser Zeitwert wird für den konventionellen Teil nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet. Der von Investmentfonds abhängige Teil besteht aus dem vorhandenen fondsgebundenen Deckungskapital und ist somit abhängig von der Fondsentwicklung. Die Gesamtleistung ergibt sich aus dem konventionellen Deckungskapital und dem fondsgebundenen Deckungskapital. Die Gesamtleistung bei Übertragung können wir nicht garantieren, sie hängt vor allem vom erwirtschafteten fondsgebundenen Deckungskapital und von der Entwicklung der Überschussbeteiligung ab.

Wechseln Sie bei der Übertragung zu einem anderen Anbieter, so werden bei der Ermittlung des Zeitwertes außerdem für die Übertragung Kosten in Höhe von 100 EUR erhoben. Bei Übertragung in ein anderes begünstigtes Anlageprodukt innerhalb unseres Unternehmens erheben wir keine Kosten.

Die Gesamtleistung aus dem Vertrag bei Rückkauf, wenn keine Übertragung erfolgt, entspricht der Gesamtleistung bei Übertragung zu einem anderen Anbieter, in diesem Falle muss jedoch die staatliche Förderung zurückgezahlt werden. Es kommt nur ein entsprechend reduzierter Betrag zur Auszahlung.

Bei Tod vor dem Rentenbezug ist die staatliche Förderung ebenfalls zurückzuzahlen, sofern die Todesfallleistung nicht in einen auf den Namen des Ehegatten lautenden förderfähigen Vertrag eingezahlt wird bzw. bei kindergeldberechtigten Kindern für eine abgekürzte Hinterbliebenenrentenversicherung verwendet wird. Die Todesfallleistung entspricht der Gesamtleistung bei Rückkauf, allerdings wird hier kein Abzug von 100 EUR vorgenommen.

Bei Tod nach Rentenbeginn zahlen wir eine einmalige Todesfallleistung in Höhe des bei Übergang auf Rentenzahlung ermittelten Kapitals abzüglich bereits geleisteter Renten. Die staatliche Förderung ist hier anteilig zurückzuzahlen, sofern die Todesfallleistung nicht in einen auf den Namen des Ehegatten lautenden förderfähigen Vertrag eingezahlt wird. Genauere Informationen zur staatlichen Förderung finden Sie in den "Produkt- und Kundeninformationen zur Riesterrente ZUKUNFT".

Dieses ist kein Werbematerial, sondern stellt Ihnen wesentliche Produktinformationen zur Verfügung. Diese sind gesetzlich vorgeschrieben und sollen Ihnen dabei helfen, die Art, die Kosten sowie die möglichen Ertragschancen und Risiken dieses Produkts zu verstehen. Das Informationsblatt soll einen Vergleich mit anderen Produkten ermöglichen. Die Angaben sind nur bei planmäßigem Vertragsverlauf mit den unter Einzahlungen bis zum Beginn der Auszahlungsphase gültig. Die Berechnungen erfolgen mit einer beispielhaften Wertentwicklung.

› Produktbeschreibung

Ansparphase

Die Riesterrente ZUKUNFT ist eine aufgeschobene, fondsgebundene Rentenversicherung. In der Ansparphase werden die Einzahlungen überwiegend in Investmentfonds (Aktien, Anleihen) angelegt. Sie können zwischen unterschiedlichen Investmentfonds wählen. Ein Teil der Einzahlungen wird vom Anbieter wertstabil angelegt. Gegen Ende der Ansparphase können Sie das angesparte Kapital in sichere Anlagen umschichten, um es gegen Werteverlust zu sichern. Zu Beginn der Auszahlungsphase stehen mindestens die eingezahlten Beiträge und Altersvorsorgezulagen zur Verfügung und werden für die Leistungserbringung genutzt.

Auszahlungsphase

Ihr angespartes Kapital wird zu Beginn der Auszahlungsphase in eine Rentenversicherung umgeschichtet, die eine lebenslange monatliche Altersleistung auszahlt. Die genaue Höhe steht noch nicht fest. Sie werden an möglichen Überschüssen und Kurssteigerungen der Ansparphase beteiligt (Erhöhung der Altersleistung). Sie erhalten in der Auszahlungsphase jedoch garantiert die monatliche Mindestrente. Bis zu 30% des angesparten Kapitals können bei Rentenbeginn ausgezahlt werden, ohne dass die Förderung zurückgezahlt werden muss. Dadurch verringert sich allerdings Ihre monatliche Rente.

› Chancen-Risiko-Klassen

Die Chancen-Risiko-Klasse (CRK) gibt an, wie die Ertragschancen und Risiken dieses Produkts gegenüber anderen steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten einzuschätzen sind. Für einen Musterkunden hat die unabhängige Produktinformationsstelle Altersvorsorge dieses Produkt für verschiedene Kapitalmarktszenarien über eine vergleichbare Ansparphase von Jahren untersucht und in die CRK eingeteilt. Dabei wurde berücksichtigt, ob dieses Produkt zu Beginn der Auszahlungsphase eine Beitragserhaltungszusage enthält. Riester-Produkte enthalten immer eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 1 Das Produkt bietet eine sichere Anlage durch eine bis zum Beginn der Auszahlungsphase festgelegte garantierte (Mindest-) Verzinsung oder an einen Referenzzins gekoppelte Verzinsung mit niedrigen Ertragschancen. Das unwiderruflich gebildete Kapital nach Abzug der Kosten steigt in der Ansparphase fortwährend an. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 2 Das Produkt bietet eine sicherheitsorientierte Anlage mit begrenzten Ertragschancen. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 3 Das Produkt bietet eine ausgewogene Anlage mit moderaten Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein moderates Verlustrisiko.

CRK 4 Das Produkt bietet eine renditeorientierte Anlage mit höheren Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein höheres Verlustrisiko.

CRK 5 Das Produkt bietet eine chancenorientierte Anlage mit hohen Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein hohes Verlustrisiko.

› Basisdaten

Produkttyp

Fondsgebundene Rentenversicherung über Garantiefonds. Zu Beginn der Auszahlungsphase stehen mindestens die eingezahlten Beiträge und Altersvorsorgezulagen zur Verfügung und werden für die Leistungserbringung genutzt.

Anbieter

Neue Bayerische Beamten Lebensversicherung AG

Einmalzahlung

nicht möglich

Sonderzahlung

möglich

Mindestanlagebeitrag

Keiner

Mindestbeitrag

20 EUR monatlich, bei kurzen Laufzeiten auch höher

Beitragsänderung

Beitrag kann (unter Auflagen) erhöht, verringert oder freigestellt werden.

Auszahlungsform

Die Auszahlung der Altersleistung erfolgt in Form einer lebenslangen Rente. Durch die Wertentwicklung der Investmentfonds und die Überschussbeteiligung in der Ansparphase kann sich die Leistung erhöhen. Diese zusätzliche Leistung kann nicht garantiert werden. Die Überschussbeteiligung in der Auszahlungsphase wird zur dynamischen Erhöhung der Rente verwendet. Übersteigt die monatliche Rente bei Rentenzahlungsbeginn die in §93 EStG festgelegte Kleinbetragsrente nicht, können wir die Rente abfinden und das zu Rentenbeginn zur Verfügung stehende Kapital auszahlen.

› Steuerliche Förderung

Prüfen Sie vor Abschluss, ob Sie förderberechtigt sind! Wenn ja, können Sie in der Ansparphase Zulagen und ggf. Steuervorteile erhalten. In der Auszahlungsphase müssen Sie die Altersleistung versteuern.

› Beispielrechnung

Die nachfolgende Tabelle zeigt beispielhafte Wertentwicklungen vor Kosten und die daraus errechneten Gesamtleistungen nach Kosten auf.

Beispielhafte Wertentwicklung pro Jahr	Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase	Monatliche Altersleistung
%	Euro	Euro
%	Euro	Euro
%	Euro	Euro
%	Euro	Euro

Zertifizierungsnummer
005989

Person

Zulageberechtigt:

Geplanter Vertragsverlauf

Ihr	Beitrag	Einmalzahlung	
	Euro	Euro	
Vertragsbeginn		Einzahlungs- dauer	Beginn der Auszahlungsphase
		Jahre Monate	
Eingezahlte Beiträge + staatliche Zulagen (Euro Kinder) +	Euro
Eingezahltes Kapital			Euro

Garantiertes Kapital	Euro
Garantierte mtl. Altersleistung	Euro
Rentenfaktor	Euro

Der Rentenfaktor ist garantiert. Er zeigt an, wie viel garantierte Altersleistung Sie pro 10.000 Euro angespartes Kapital mindestens erhalten.

» Anbieterwechsel / Kündigung

Anbieterwechsel

Für einen neuen Vertrag können erneut Abschluss- und Vertriebskosten anfallen.

Kündigung

Nachfolgende Tabelle enthält die errechneten Werte ohne Berücksichtigung etwaiger Beiträge für eine (inkludierte) Zusatzabsicherung für eine Kündigung mit förderschädlicher Auszahlung bei einer beispielhaften Wertentwicklung vor Kosten von %.

Vertrags- dauer	Gezahlte Beiträge und Zulagen	Auszahlungs- wert	entspricht

Bei einer Kündigung mit Auszahlung müssen Sie bisherige Zulagen und Steuervorteile zurückzahlen. Das gilt nicht, wenn Sie das angesparte Kapital für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung einer eigengenutzten Immobilie einsetzen. Statt der Kündigung kann auch eine Beitragsfreistellung in Betracht kommen.

» Effektivkosten

Prozentpunkte

Bei der Berechnung der Effektivkosten wurden für den dargestellten Vertragsverlauf renditemindernde Größen berücksichtigt, die sich auf die Höhe des Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase auswirken. Dies sind insbesondere die Kosten der Ansparphase. Eine beispielhafte Wertentwicklung von % wird durch die renditemindernden Größen von Prozentpunkten auf eine Effektivrendite von % verringert.

» Einzelne Kosten

Der Anbieter darf vertraglich nur folgende Kosten berechnen:

Ansparphase

Abschluss- und Vertriebskosten

insgesamt	Euro
Prozentsatz der vereinbarten Beiträge	%
Prozentsatz der Zulagen	%
jährlich anfallende Kosten in Euro	Euro

Verwaltungskosten

voraussichtl. insg. im ersten vollen Vertragsjahr	Euro
Prozentsatz des gebildeten Kapitals, jährlich	max. %
Kapitalkostengruppe konventionelles Deckungs- kapital in der beitragspflichtigen Zeit, jährlich	max. %
Kapitalkostengruppe konventionelles Deckungs- kapital nach vorzeitiger Beitragsfreistellung, jährlich	max. %
Kapitalkostengruppe fondsgebundenes Deckungs- kapital (Wertsicherungsfonds), jährlich	max. %
Kapitalkostengruppe fondsgebundenes Deckungs- kapital (freie Fonds), jährlich	max. %
Prozentsatz Ihrer eingezahlten Beiträge	%
Prozentsatz der Zulagen	%
jährlich anfallende Kosten in Euro	Euro

Kosten für einzelne Anlässe

Anbieterwechsel / Kündigung mit Auszahlung	100,00 Euro
Kapitalverwendung für eigengenutzte Immobilie	100,00 Euro
Versorgungsausgleich	max. 500,00 Euro

Ausschließlich Auszahlungsphase

Verwaltungskosten während der Auszahlungsphase, jährlich bezogen auf Altersleistung	%
--	---

» Absicherung bei Anbieterinsolvenz

Der Anbieter ist Mitglied in der Sicherungseinrichtung Protektor Lebensversicherungs-AG. Diese Einrichtung gewährleistet in der Regel den Schutz des gesamten bisher angesparten Kapitals. Sollten die finanziellen Reserven nicht ausreichen, kann es mit Zustimmung der BaFin zu Abschlägen von bis zu 5% kommen.

Stand:

Weitere Informationen unter:
www.bundesfinanzministerium.de/
Produktinformationsblatt

Nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zum vorgeschlagenen Vertrag für Herrn Max Mustermann.

A. Informationen zum Versicherer

A.1. Name, Anschrift, Sitz, Rechtsform des Versicherers

Neue Bayerische Beamten Lebensversicherung AG
Thomas-Dehler-Straße 25
81737 München
Briefanschrift: 81732 München

A.2. Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht München, HR B 81283

A.3. Gesetzliche Vertretung

Vorstand: Dr. Herbert Schneidemann (Vorsitzender), Martin Gräfer, Thomas Heigl.

A.4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Gegenstand unseres Unternehmens ist der Betrieb der Lebensversicherung in allen ihren Arten und damit verbundenen Zusatzversicherungen.

A.5. Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Bereich Versicherungen -
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
(Internet: www.bafin.de)

A.6. Sicherungssystem

Unser Unternehmen ist Mitglied der Protektor Lebensversicherung-AG, die im Mai 2006 die Aufgaben und Befugnisse des gesetzlichen Sicherungsfonds übernommen hat. Diese Sicherungseinrichtung schützt Versicherte vor den Folgen einer Insolvenz eines Lebensversicherers.

Sitz der Gesellschaft: Wilhelmstr. 43 G, 10117 Berlin (Internet: www.protektor-ag.de)
Postanschrift: Protektor Lebensversicherung-AG, Postfach 080306, 10003 Berlin

B. Informationen zur angebotenen Leistung

B.1. Allgemeine Versicherungsbedingungen

Es gelten folgende Versicherungsbedingungen:

Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod vor Rentenbeginn als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) (17F13, Stand 01/2017)

Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Erhöhung der Beiträge und Leistungen entsprechend den Höchstbeträgen für förderfähige Beiträge gemäß § 10a Abs. 1 EStG (17F11, Stand 01/2017)

Produkt- und Kundeninformation zur Riesterrente ZUKUNFT der Bayerischen (17F43, Stand 01/2017)

Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod vor Rentenbeginn als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) (17F46, Stand 01/2017)

B.2. Leistung des Versicherers

Wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt, zahlen wir eine lebenslange Rente.

Zum Rentenbeginn steht mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge und Zulagen zur Bildung einer Rente zur Verfügung.

Wenn die versicherte Person vor dem Rentenbeginn stirbt, zahlen wir das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Deckungskapital.

Wenn die versicherte Person nach Rentenbeginn stirbt, zahlen wir eine einmalige Todesfallleistung in Höhe des Deckungskapitals bei Rentenbeginn abzüglich bereits geleisteter Renten.

B.3. Gesamtpreis des Vertrags (Beitrag)

Sehen Sie hierzu bitte im Produktinformationsblatt im Abschnitt „Ihre Daten“ nach.

B.4. Zusätzlich anfallende Kosten

Anlassbezogene Kosten finden Sie im Produktinformationsblatt im Abschnitt „Einzelne Kosten“.

B.5. Beitragszahlungsweise

Sehen Sie hierzu bitte im Produktinformationsblatt im Abschnitt „Ihre Daten“ nach.

B.6. Gültigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen

An den Versicherungsvorschlag hält sich die Neue Bayerische Beamten Lebensversicherung AG vier Wochen, gerechnet ab Angebotsdatum, gebunden.

B.7. Spezielle Risiken

Bei der fondsgebundenen Rentenversicherung mit Beitragsgarantie werden die Sparanteile Ihrer Beiträge vor Beginn der Rentenzahlung (Aufschubzeit) in Anteileinheiten von Investmentfonds angelegt. Da die Wertentwicklung der Anteileinheiten nicht vorauszusehen ist, haben Sie die Chance bei Kurssteigerungen der Anteileinheiten einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgang tragen Sie das Risiko einer Wertminderung. Im Gegensatz zu einer konventionellen Rentenversicherung tragen Sie bei der fondsgebundenen Rentenversicherung das Kapitalanlagerisiko. Bei Beginn der Rentenzahlung steht jedoch mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge zur Verfügung.

C. Informationen zum Vertrag

C.1. Zustandekommen des Vertrags, Beginn des Versicherungsschutzes

Sie geben gegenüber unserer Gesellschaft einen bindenden Antrag auf Abschluss des Vertrags ab, indem Sie das Antragsformular ausfüllen, unterzeichnen, an uns übermitteln bzw. übermitteln lassen und dieses uns zugeht. Der Vertrag kommt zustande, wenn wir Ihren Antrag durch Übersendung des Versicherungsscheins annehmen. Der Vertrag wird mit Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen wirksam.

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Unsere Leistungspflicht entfällt, wenn Sie den ersten Beitrag (Einlösungsbeitrag) nicht unverzüglich nach Abschluss des Vertrags, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten Versicherungsbeginn, bezahlen.

Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist vereinbart, dass der Beitrag im Lastschriftinzugsverfahren zu zahlen ist, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Anschreiben zum Versicherungsschein genannten Termin für den Abruf des Beitrags eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Kann der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

C.2. Bindung an den Antrag

An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab Datum der Unterzeichnung des Antrags gebunden. Die Möglichkeit, den Antrag ab Antragstellung zu widerrufen (siehe Widerrufsrecht gemäß C.3.), bleibt hiervon unberührt.

C.3. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, Email) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Neue Bayerische Beamten Lebensversicherung AG, Thomas-Dehler-Straße 25, 81737 München, Briefanschrift: 81732 München. Bei einem Widerruf per Telefax oder Email ist der Widerruf an folgende Faxnummer bzw. Emailadresse zu richten: Telefax: 089/6787-9150, Emailadresse: info@diebayerische.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 5,46 EUR pro Tag. Einen Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besonderer Hinweis

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns

vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

C.4. Laufzeit des Vertrags

Sehen Sie hierzu bitte im Produktinformationsblatt im Abschnitt „Ihre Daten“ nach.

C.5. Beendigung des Vertrags

Sie können Ihren Vertrag jederzeit vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zum Schluss des laufenden Monats in Textform kündigen.

Vertragsgemäß endet der Vertrag mit dem Tod der versicherten Person.

C.6. Anwendbares Recht

Auf die vorvertragliche Rechtsbeziehung, den Vertragsschluss und die gesamte Vertragsbeziehung findet deutsches Recht Anwendung.

C.7. Sprache

Der Vertrag ist in deutscher Sprache abgefasst, die gesamte Korrespondenz für die Dauer der Vertragsbeziehung wird in deutscher Sprache geführt.

D. Informationen zum Rechtsweg und zu Streitschlichtungs- sowie Beschwerdemöglichkeiten

D.1. Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz unserer Gesellschaft. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Vertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

D.2. Außergerichtliche Streitschlichtung

Beschwerdemanagement der Bayerischen

Sie stehen im Mittelpunkt unserer Bemühungen. Sollten Sie dennoch einmal unzufrieden sein, nehmen Sie bitte unser für Sie eingerichtetes Beschwerdemanagement in Anspruch. Nähere Informationen und ein **Formular zur Kontaktaufnahme** finden Sie unter **diebayerische.de** unter der Rubrik „Beschwerdemanagement“. Sie erreichen uns natürlich auch postalisch unter: die Bayerische, - Beschwerdemanagement -, Thomas-Dehler-Str. 25, 81737 München bzw. telefonisch unter 089 / 6787-0.

Versicherungsombudsmann

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können somit auch das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Die Adresse hierfür lautet:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin

(Tel.: 0800/3696000, Fax: 0800/3699000, Emailadresse: beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

D.3. Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Falls während der Vertragszeit Probleme auftreten, die Sie mit uns nicht direkt klären können, oder Sie sich über uns beschweren möchten, so können Sie sich an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde wenden (siehe A.5.).

E. Informationen zu Lebensversicherungen

E.1. Einkalkulierte Kosten

Die für Ihren Vertrag anfallenden Kosten finden Sie im Produktinformationsblatt im Abschnitt „Einzelne Kosten“.

E.2. Versicherungsmathematische Hinweise

Die Kalkulation der Tarife erfolgt für Männer und Frauen einheitlich. Des Weiteren wird für die Kalkulation ein Rechnungszins in Höhe von 0,9% angesetzt.

E.3. Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe für die Überschussermittlung und -beteiligung

Gemäß § 153 VVG beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer an den Überschüssen und Bewertungsreserven. Die Überschüsse werden jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

Über die Höhe der zukünftigen Überschussätze können wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen machen. Die Höhe der Überschussbeteiligung kann daher nicht garantiert werden. Für weitere Informationen hierzu sehen Sie bitte in den AVB im Abschnitt "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung" nach.

E.4. Leistung bei Kündigung

Bei Kündigung des Vertrags erstatten wir das für den Schluss des laufenden Monats berechnete Deckungskapital des Vertrags verringert um einen Abzug in Höhe von 100 EUR. Bitte beachten Sie, dass bei vorzeitiger Kündigung zudem die staatliche Förderung und eine anfallende Kapitalertragsteuer in Abzug gebracht werden.

E.5. Beitragsfreistellung

Sie können Ihren Vertrag vor Beginn der Auszahlungsphase jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode ruhen lassen (Beitragsfreistellung). Bei der Berechnung der beitragsfreien Rente wird kein Abzug vorgenommen.

Werte zum	Beitrag	Beitragsfreie Rente im Leistungsfall zum Rentenbeginnstermin bei Beitragsfreistellung zum Versicherungsjahresende
31.12.2018	160,42	5,19
31.12.2019	160,42	10,39
31.12.2020	160,42	15,58
31.12.2021	160,42	20,78
31.12.2022	160,42	25,97
31.12.2023	160,42	31,16
31.12.2024	160,42	36,36
31.12.2025	160,42	41,55
31.12.2026	160,42	46,74
31.12.2027	160,42	51,94
31.12.2028	160,42	57,13
31.12.2029	160,42	62,33
31.12.2030	160,42	67,52
31.12.2031	160,42	72,71
31.12.2032	160,42	77,91
31.12.2033	160,42	83,10
31.12.2034	160,42	88,29
31.12.2035	160,42	93,49
31.12.2036	160,42	98,68
31.12.2037	160,42	103,88
31.12.2038	160,42	109,07
31.12.2039	160,42	114,26
31.12.2040	160,42	119,46
31.12.2041	160,42	124,65
31.12.2042	160,42	129,84
31.12.2043	160,42	135,04
31.12.2044	160,42	140,23
31.12.2045	160,42	145,43
31.12.2046	160,42	150,62
31.12.2047	160,42	155,81
31.12.2048	160,42	161,01
31.12.2049	160,42	166,20
31.12.2050	160,42	171,39
31.12.2051	160,42	176,59
31.12.2052	160,42	181,78
31.12.2053	160,42	186,98
31.12.2054	160,42	192,17

E.6. entfällt

E.7. Garantierte Leistungen

Im Erlebensfall steht zu Beginn der Rentenzahlung die Summe der eingezahlten Beiträge und Zulagen zur Verfügung.

E.8. Fonds

Informationen zu den ausgewählten Fonds

DWS Garant 80 FPI

iShares MSCI World EUR Hedged UCITS ETF

können Sie den Informationsblättern entnehmen, die im Anhang beigefügt sind.

E.9. Steuerregelungen

Sehen Sie hierzu bitte in der Produkt- und Kundeninformation zur Riesterreute ZUKUNFT nach.



Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Bayerischen in Textform (z. B. Papierform oder E-Mail) nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Zusätzlich haben Sie Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufswerts.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos* verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherungsvertrag wandelt sich dann in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände,

wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Schließen wir in diesem Fall rückwirkend die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann dies zum Verlust des Versicherungsschutzes und damit des Leistungsanspruchs führen. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos* verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

* Auf die uns gemäß § 19 VVG zustehenden Rechte zur Kündigung und Vertragsanpassung verzichten wir, sofern die Anzeigepflichtverletzung schuldlos erfolgt ist. Dieses Recht bleibt bestehen für die Sparausfall-Versicherung, die Unfall-Versicherung und die Kinder-Unfallversicherung der Bayerischen, sofern abgeschlossen.

Riesterrente ZUKUNFT der Bayerischen Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod vor Rentenbeginn als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)

(17F13, Stand 01/2017)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns an Sie als unseren *VERSICHERUNGSNEHMER* und Vertragspartner und als *VERSICHERTE PERSON*. Bei Ihrem Vertrag handelt es sich um einen Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG). Informationen zur steuerlichen Behandlung des Vertrages (auch zu den staatlichen Zulagen) finden Sie in der dem Angebot beigefügten „Produkt- und Kundeninformation zur Riesterrente ZUKUNFT der Bayerischen“ im Absatz über die geltenden Steuerregelungen.

Der Ihrem Altersvorsorgevertrag zugrunde liegende Tarif wurde von der Zertifizierungsstelle beim Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn mit Wirksamkeit zum 24.02.2016 unter der Zertifizierungsnummer 005989 zertifiziert.

Glossar	2
----------------------	---

Leistung

§ 1	Wichtige Leistungen und Eigenschaften dieses Riester-Vertrages im Überblick	3
§ 2	Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung?	3
§ 3	Welche Leistungen erbringen wir bis <i>RENTENZAHLUNGSBEGINN</i> ?	4
§ 4	Welche Leistungen erbringen wir ab <i>RENTENZAHLUNGSBEGINN</i> ?	4
§ 5	Welche Leistungen erbringen wir bei Tod?	5
§ 6	Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	5
§ 7	Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	7
§ 8	Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?	7
§ 9	Wer erhält die Leistung?	7

Beitrag und Zulagen

§ 10	Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die staatlichen Zulagen?	7
§ 11	Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	7
§ 12	Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	8

Besonderheiten der Fondsanlage

§ 13	Wie teilen wir Ihr <i>DECKUNGSKAPITAL</i> auf und wie wird Ihr <i>DECKUNGSKAPITAL</i> umgeschichtet?	8
§ 14	Wie können Sie Fonds wechseln?	9
§ 15	Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?	10

Kündigung und Beitragsfreistellung

§ 16	Wann können Sie Ihren Vertrag zur Auszahlung des Rückkaufswertes kündigen?	10
§ 17	Wann können Sie Ihren Vertrag zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag kündigen?	11
§ 18	Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkung hat dies auf unsere Leistungen?	12
§ 19	Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?	12

Gebildetes Kapital und eine selbst genutzte Wohnung

§ 20	Wie können Sie gebildetes Kapital für eine selbst genutzte Wohnung verwenden?	13
------	---	----

Sonstige Vertragsbestimmungen

§ 21	Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens?	13
§ 22	Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	13
§ 23	Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?	13
§ 24	Welches Recht und welche Vertragssprache findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	13
§ 25	Wo ist der Gerichtsstand?	13
§ 26	Welche Auswirkungen hat die Unwirksamkeit von Bestimmungen?	14

Anlagen

Anlage 1 zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag	15
Anlage 2 zu den Versicherungsbedingungen zum Abzug bei Kündigung Ihres Vertrages	16

Glossar

Im Folgenden möchten wir Ihnen einige wichtige Begriffe, die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen verwendet werden und dort in kursiven *KAPITÄLCHEN* gesetzt sind, erläutern. Diese Erläuterungen sind Teil der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

ABLAUFMANAGEMENT

Bei Wahl des Ablaufmanagements wird die *AUTOMATISCHE GEWINNABSICHERUNG* so verändert, dass fünf Jahre vor dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* der Absicherungsprozentsatz jährlich um 5 Prozentpunkte erhöht wird. Im letzten Jahr vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* werden auf diese Weise 100% Ihres zu diesem Zeitpunkt vorhandenen *DECKUNGSKAPITALS* zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* abgesichert. (nähere Einzelheiten siehe § 3 Absatz 2)

ANSPARPHASE

Als Ansparphase bezeichnen wir den Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN*.

AUTOMATISCHE GEWINNABSICHERUNG

Automatische Gewinnabsicherung bedeutet, dass in der *ANSPARPHASE* zu jedem 1. Januar eines Jahres 80% Ihres zu diesem Zeitpunkt vorhandenen *DECKUNGSKAPITALS* so abgesichert werden, dass mindestens dieser Betrag zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* zur Verfügung steht. (nähere Einzelheiten siehe § 3 Absatz 1)

BEITRAGSERHALTGARANTIE

Beitragserhaltgarantie bedeutet, dass zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mindestens die eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Verrentung zur Verfügung stehen. (nähere Einzelheiten siehe § 1 Absatz 2)

BEWERTUNGSRESERVEN

Als Bewertungsreserven bezeichnen wir den Wert, der entsteht, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind.

BÖRSENTAGE

Börsentage sind die Tage, an denen an einer bestimmten Börse Handel stattfindet.

DECKUNGSKAPITAL

Das Deckungskapital ist die Summe aus dem *KONVENTIONELLEN DECKUNGSKAPITAL* und dem vorhandenen Wert des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS*.

DECKUNGRÜCKSTELLUNG

Eine Deckungsrückstellung müssen wir bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können.

FONDSGEBUNDENES DECKUNGSKAPITAL

Das fondsgebundene Deckungskapital wird durch die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilheiten gebildet. Den Wert des fondsgebundenen Deckungskapitals ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilheiten mit dem am jeweiligen Stichtag ermittelten Wert einer Anteilheit multiplizieren.

FREIE FONDS

Im Gegensatz zu *WERTSICHERUNGSFONDS* beinhalten die freien Fonds keinerlei Garantien. Dafür bieten sie in der Regel eine größere Wertentwicklung. In diesem Bereich steht Ihnen auch eine größere Auswahl an Fonds zur Verfügung.

GARANTIELEVEL

Das Garantieniveau ist der Betrag, den wir aktuell zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* garantieren. (nähere Einzelheiten siehe § 3 Absatz 1)

GARANTIERTE MINDESTRENTE

Die garantierte Mindestrente wird im Versicherungsschein ausgewiesen. Die Mindestrente beruht auf den vereinbarten Beitragszahlungen. Bei einer Änderung der Höhe der *BEITRAGSERHALTGARANTIE* (z.B. durch Zuzahlungen, Zulagen oder Beitragsfreistellung des Vertrages) wird die garantierte Mindestrente neu berechnet.

KONVENTIONELLES DECKUNGSKAPITAL

Das konventionelle Deckungskapital sind die Beitrags- und Zulagenteile, die in unserem *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN* angelegt werden.

KONVENTIONELLES SICHERUNGSVERMÖGEN

Das konventionelle Sicherungsvermögen ist die Summe aller unserer Vermögenswerte, die der Bedeckung unserer versicherungstechnischen Rückstellungen (z.B. konventionelles Deckungskapital), Verbindlichkeiten o.ä. dient.

LASTSCHRIFTVERFAHREN

Lastschriftverfahren bedeutet, dass wir Ihre Beiträge von einem Konto einziehen.

RECHNUNGSGRUNDLAGEN

Zu den Rechnungsgrundlagen gehören die verwendete Sterbetafel, der Rechnungszins und die Kostensätze. Der Sterbetafel kann entnommen werden, wie hoch die restliche statistische Lebenserwartung ist.

RENTENFAKTOR

Der Rentenfaktor gibt an, wie viel Rente wir Ihnen je 10.000 Euro *DECKUNGSKAPITAL*, das zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* in Ihrem Vertrag vorhanden ist, zahlen. (nähere Einzelheiten siehe § 4 Absatz 1)

RENTENZAHLUNGSBEGINN

Der Rentenzahlungsbeginn ist das Datum, an dem Sie die erste Rente aus diesem Vertrag von uns gezahlt bekommen. Den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Der vereinbarte Rentenzahlungsbeginn kann während der *ANSPARPHASE* noch in bestimmten Grenzen verschoben werden.

TEXTFORM

Um die Textform zu erfüllen genügt eine Erklärung in Papierform, aber auch z.B. eine E-Mail.

UNVERZÜGLICH

Unverzüglich heißt, dass die erforderliche Handlung ohne schuldhaftes Zögern durchgeführt wird.

VERSICHERTE PERSON

Versicherte Person ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist.

VERSICHERUNGSNEHMER

Der Versicherungsnehmer ist unser Vertragspartner. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer.

WERTSICHERUNGSFONDS

Ein Wertsicherungsfonds stellt sicher, dass das in ihn investierte Guthaben innerhalb eines Monats höchstens um einen bestimmten Prozentsatz fallen kann.

Riesterrente ZUKUNFT der Bayerischen Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod vor Rentenbeginn als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)

(17F13, Stand 01/2017)

§ 1 Wichtige Leistungen und Eigenschaften dieses Riester-Vertrages im Überblick

- (1) Sie sind als *VERSICHERUNGSNEHMER* auch *VERSICHERTE PERSON* sowie Empfänger der Rentenleistung.

Beitragserhaltgarantie

- (2) Zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* stehen mindestens die bis dahin gezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Verrentung zur Verfügung. Dies nennen wir Beitragserhaltgarantie. Sofern Sie gemäß § 20 Kapital für eine selbst genutzte Wohnung verwenden oder wir im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Partnerschaft Kapital entnehmen müssen, verringert sich diese Garantie entsprechend.

Lebenslange Rentenzahlung

- (3) Wenn Sie den vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* erleben, zahlen wir Ihnen eine Rente solange Sie leben. Die Rente ist unabhängig vom Geschlecht berechnet. Wir zahlen Ihnen die Rente in gleich bleibender Höhe jeweils zum Beginn eines Monats (Fälligkeitstag). Wie wir die Höhe der Rente berechnen, erläutern wir Ihnen in § 4 Absatz 1.

Flexibler Rentenzahlungsbeginn

- (4) Rentenzahlungen dürfen frühestens mit Vollendung Ihres 62. Lebensjahres beginnen. Wenn Sie vor Vollendung des 62. Lebensjahres Altersrente aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem beziehen, können Sie eine Rente auch schon vorher in Anspruch nehmen. Dies setzt voraus, dass zu diesem Zeitpunkt die gezahlten Beiträge und die staatlichen Zulagen zur Bildung der Rente zur Verfügung stehen. Den vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Sie können den vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* unter Beachtung des frühestmöglichen *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* nach vorne oder hinten verschieben. Nähere Einzelheiten hierzu finden Sie in § 3 Absatz 3.

Hinterbliebenenleistungen

- (5) Im Fall Ihres Todes erhalten Ihre Hinterbliebenen eine Kapitalleistung, die auch in eine Hinterbliebenenrente umgewandelt werden kann. Die Höhe und Ausgestaltung dieser Leistungen finden Sie in § 5.

Rechnungsgrundlagen

- (6) Der einfließende Rechnungszins für die Zeit vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* beträgt 0,9 %.

Im Versicherungsschein wird ein *RENTENFAKTOR* in Höhe von 85 % eines auf Grundlage der DAV-Tafel 2004 R und eines Rechnungszinses von 0,9 % ermittelten *RENTENFAKTORS* garantiert. Ebenso wird zum vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* eine Mindestrente

garantiert, die basierend auf den vereinbarten Beiträgen und einem *RENTENFAKTOR* auf Grundlage der DAV-Tafel 2004 R und eines Rechnungszinses von 0,9 % berechnet wird.

§ 2 Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung?

- (1) Die fondsgebundene Rentenversicherung bietet vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock). Der Anlagestock besteht aus Anteilen von Fonds, an die die Leistungen aus Ihrem Vertrag gebunden sind, und wird gesondert von unserem sonstigen Vermögen (*KONVENTIONELLES SICHERUNGSVERMÖGEN*) angelegt. Die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteileneinheiten bilden das *FONDSGEBUNDENE DECKUNGSKAPITAL*.

Zur Sicherstellung der *BEITRAGSERHALTGARANTIE* können auch Beitrags- und Zulagenteile in unserem *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN* angelegt werden. Dieser Teil bildet das *KONVENTIONELLE DECKUNGSKAPITAL* Ihres Vertrages.

Mit *RENTENZAHLUNGSBEGINN* entnehmen wir dem Anlagestock die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile und legen deren Wert in unserem *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN* an. Anteile von Investmentfonds werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt.

- (2) Soweit die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Anlagestock zu und erhöhen damit den Wert der Anteileneinheiten. Erträge, die ausgeschüttet werden, und Steuererstattungen rechnen wir in Anteileneinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.
- (3) **Da die Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks nicht vorausszusehen ist, können wir vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* die Höhe der Rente nur bis zu dem Betrag garantieren, der sich aus der *BEITRAGSERHALTGARANTIE* ergibt. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Wertpapiere des Anlagestocks einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie im Gegenzug auch das Risiko der Wertminderung. Wertminderungen bis hin zum Totalverlust können auch bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds (siehe § 15) entstehen, beispielsweise kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile aussetzen. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks höher oder niedriger ausfallen wird.**

- (4) Die Höhe der Rente ist vom *DECKUNGSKAPITAL* abhängig.

(5) Leistungen aus diesem Vertrag erbringen wir in Geld.

§ 3 Welche Leistungen erbringen wir bis *RENTENZAHLUNGSBEGINN*?

Automatische Gewinnabsicherung

(1) In der *ANSPARPHASE* sichern wir zu jedem 1. Januar eines Jahres 80% Ihres zu diesem Zeitpunkt (Absicherungstermin) vorhandenen *DECKUNGSKAPITALS* zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* ab.

Hierzu vergleichen wir an jedem Absicherungstermin das aktuelle *GARANTIENIVEAU* aus der *BEITRAGSERHALT-GARANTIE* bzw. das *GARANTIENIVEAU* aus der Gewinnabsicherung des Vorjahres mit 80% (Absicherungsprozentsatz) des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen *DECKUNGSKAPITALS*. Der höhere der beiden Beträge bildet das neue *GARANTIENIVEAU* aus der Gewinnabsicherung und wird zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* von uns garantiert.

Durch die automatische Gewinnabsicherung wird die *GARANTIERTE MINDESTRENTE* nicht erhöht.

Ablaufmanagement

(2) Bis fünf Jahre vor dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* können Sie das Ablaufmanagement beantragen. Die *AUTOMATISCHE GEWINNABSICHERUNG* wird dadurch so verändert, dass fünf Jahre vor dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* an den jährlichen Absicherungsterminen der Absicherungsprozentsatz (Absatz 1) des Vorjahres um 5 Prozentpunkte erhöht wird. Im letzten Jahr vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* werden auf diese Weise 100% Ihres zu diesem Zeitpunkt vorhandenen *DECKUNGSKAPITALS* zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* abgesichert.

Durch das Ablaufmanagement verringert sich die Anlage in *FREIE FONDS* deutlich; die *GARANTIERTE MINDESTRENTE* erhöht sich nicht.

Der Antrag muss mindestens drei Monate vor dem ersten Absicherungstermin in *TEXTFORM* bei uns eingehen. In unserem jährlichen Informationsschreiben (siehe § 23) werden wir Sie rechtzeitig auf dieses Recht hinweisen.

Sie können das Ablaufmanagement jederzeit für die Zukunft in *TEXTFORM* kündigen, so dass keine weitere Anhebung des *GARANTIENIVEAUS* mehr stattfindet; das bereits erreichte *GARANTIENIVEAU* bleibt jedoch erhalten. Nach Kündigung haben Sie kein Recht auf erneute Beantragung des Ablaufmanagements mehr.

Veränderung des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS*

(3) Sie können den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* an veränderte Lebensverhältnisse anpassen. Bei einer Verlegung des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* ändert sich die Höhe der Rente, insbesondere auch die Höhe der *GARANTIERTEN MINDESTRENTE* nach § 4 Absatz 2.

Vorgezogene Rente:

Sie können den vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* unter Beachtung des in § 1 Absatz 4 genannten frühestmöglichen *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* vorziehen. Dies setzt voraus, dass zu diesem Zeitpunkt die gezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen zur Bildung der Rente zur Verfügung stehen. Ein früherer *RENTENZAHLUNGSBEGINN* führt zu einem niedrigeren *RENTENFAKTOR*.

Liegt der vorgezogene *RENTENZAHLUNGSBEGINN* vor Ihrem 62. Lebensjahr beginnt die Rentenzahlung dann frühestens am nächsten Monatsersten, nachdem Sie

uns einen Bescheid über Altersrente aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem vorgelegt haben.

Hinausgeschobene Rente:

Sie können den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* bis zu zehn Jahre über den ursprünglich vereinbarten Termin hinaus verschieben, max. jedoch bis zum Rentenbeginnalter von 80 Jahren. Wenn der Vertrag nicht beitragsfrei gestellt ist und auch nicht beitragsfrei gestellt wird, verlängert sich die Beitragszahlungsdauer entsprechend. Ein späterer *RENTENZAHLUNGSBEGINN* führt zu einer Erhöhung des *RENTENFAKTORS*.

Die Höhe der Rente wird jeweils zum neuen *RENTENZAHLUNGSBEGINN* wie in § 4 Absatz 1 beschrieben neu berechnet. Die Höhe der *GARANTIERTEN MINDESTRENTE* nach § 4 Absatz 2 wird ebenfalls neu berechnet. Bei der Berechnung legen wir die eingezahlten Beiträge, Zuzahlungen und uns zugeflossenen Zulagen zu Grunde. Die *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* für die *GARANTIERTE MINDESTRENTE*, sowie für den Mindest-Rentenfaktor werden beibehalten.

Teilkapitalauszahlung

(4) Wenn Sie den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* erleben, haben Sie die Möglichkeit, sich einmalig bis zu 30% des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Guthabens (*DECKUNGSKAPITAL*) auszahlen zu lassen. Diese Teilkapitalauszahlung verringert die Rentenleistungen. Ihr Antrag hierauf muss uns spätestens drei Monate vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente vorliegen.

Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

(5) Wir beteiligen Sie an den Überschüssen und *BEWERTUNGSRESERVEN* (siehe § 6).

§ 4 Welche Leistungen erbringen wir ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN*?

Rentenhöhe und -faktor

(1) Die Höhe Ihrer lebenslangen Rente wird aus dem zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* vorhandenen *DECKUNGSKAPITAL* und dem vereinbarten Rentenfaktor ermittelt. Der Ermittlung des Wertes des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* legen wir dabei den letzten Kalendertag des Monats vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (Stichtag) zugrunde. Falls dieser Tag kein Börsentag ist, wird der nächstfolgende Börsentag zugrunde gelegt.

Der Rentenfaktor gibt an, wie viel Rente wir Ihnen je 10.000 Euro *DECKUNGSKAPITAL*, das zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* in Ihrem Vertrag vorhanden ist, zahlen. Der Rentenfaktor wird im Versicherungsschein als garantierter Mindestfaktor dokumentiert. Diesen haben wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vorsichtig kalkuliert, da Kosten, Sterblichkeit und Zins Schwankungen unterliegen können. Wenn die bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* dann aktuellen *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* einen höheren Rentenfaktor ergeben, so wird die Rente mit diesem aktualisierten höheren Rentenfaktor bestimmt. Dies nennen wir Besserungsoption.

Die Höhe der Rente ist ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* garantiert (garantierte Rente).

Garantierte Mindestrente

(2) Wir zahlen mindestens eine Rente in Höhe der im Versicherungsschein ausgewiesenen *GARANTIERTEN MINDESTRENTE*. Diese Mindestrente beruht auf den vereinbarten Beitragszahlungen. Bei einer Änderung der Höhe

der BEITRAGSERHALTGARANTIE (z.B. durch Zuzahlungen, Zulagen oder Beitragsfreistellung des Vertrages) wird die garantierte Mindestrente neu berechnet. Dabei gelten die gleichen RECHNUNGSGRUNDLAGEN wie für die ursprüngliche Mindestrente.

Zusammenfassung und Abfindung von Renten

- (3) Falls die monatliche Rente bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* weniger als 50 € beträgt, können wir bis zu zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

Wenn die monatliche Rente bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* die nach § 93 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) festgelegte Kleinbetragsrente (im Jahr 2016: 29,05 Euro) nicht übersteigt, können wir die Rente abfinden und der Vertrag endet. Dies geschieht gegen Auszahlung des zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* zur Verfügung stehenden Kapitals. Dabei sind bei der Berechnung der Rente alle Altersvorsorgeverträge zu berücksichtigen, die Sie bei unserem Unternehmen abgeschlossen haben. Falls sich eine Kleinbetragsrente lediglich aufgrund einer Teilkapitalauszahlung gem. § 3 Absatz 4 ergibt, erfolgt keine Abfindung.

Sollten wir beabsichtigen, die Rente gegen Auszahlung des zum Rentenzahlungsbeginn zur Verfügung stehenden Kapitals abzufinden, teilen wir Ihnen dies vorab mit. In diesem Fall können Sie verlangen, dass wir die Abfindung erst zum 1. Januar des darauffolgenden Jahres an Sie zahlen. Ihr Antrag auf Verschiebung der Auszahlung muss uns in *TEXTFORM* innerhalb von vier Wochen ab Zugang unserer Mitteilung zugehen.

Diese Regelungen gelten auch, wenn nach dem Beginn der Auszahlungsphase ein Versorgungsausgleich durchgeführt wird und sich dadurch die Rente auf eine Kleinbetragsrente verringert.

Gesonderte Auszahlung

- (4) Sie können mit uns bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* eine gesonderte Auszahlung der ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* anfallenden Zinsen und Erträge vereinbaren.

Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

- (5) Wir beteiligen Sie an den Überschüssen und *BEWERTUNGSRESERVEN* (siehe § 6).

§ 5 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod?

- (1) Wenn Sie **vor dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN*** sterben, zahlen wir das zu diesem Zeitpunkt vorhandene *DECKUNGSKAPITAL*. Die Ermittlung des Wertes des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* erfolgt mit den Anteilswerten, die am ersten Börsentag nach Eingang der Mitteilung über den Todesfall (Meldedatum) gelten. Bei der Bestimmung der Anzahl der auf den Vertrag entfallenden Anteilseinheiten ist der Todestag maßgeblich.
- (2) Wenn Sie **nach dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN*** sterben, zahlen wir eine einmalige Todesfalleistung in Höhe des *DECKUNGSKAPITALS* zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* gemäß § 4 Absatz 1 abzüglich bereits geleisteter Renten. Die Rentenzahlung wird eingestellt und der Vertrag endet.
- (3) Wenn die Todesfalleistung aus Ihrem Altersvorsorgevertrag an Ihre Hinterbliebenen in Form eines Kapitals ausgezahlt wird, handelt es sich um eine schädliche Verwendung. D.h. in den Vertrag geflossene Zulagen und weitere Steuervorteile müssen zurückgezahlt wer-

den. Um dies zu vermeiden, haben Sie das Recht, eine der folgenden Optionen zu wählen:

Übertragung der Todesfalleistung auf einen anderen Vertrag

Die Todesfalleistung kann auf einen auf den Namen Ihres überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen werden, soweit Ihr Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner aus diesem Vertrag anspruchsberechtigt ist. Dies setzt zusätzlich voraus, dass Sie und Ihr Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes unbeschränkt steuerpflichtig gewesen sind, nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 93 EStG) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist. Der Altersvorsorgevertrag Ihres Ehegatten bzw. Ihres eingetragenen Lebenspartners kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen, er muss zertifiziert sein und auf den Namen Ihres Ehegatten bzw. Ihres eingetragenen Lebenspartners lauten. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, muss Ihr Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen. Diese Übertragung ist kostenlos.

Umwandlung der Todesfalleistung in eine lebenslange Hinterbliebenenrente

Die Todesfalleistung kann auch in Form einer lebenslangen Rente an Ihren überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner oder in Form einer abgekürzten Leibrente an Ihre überlebenden Kinder, für die Ihnen zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG zugestanden hätten, ausgezahlt werden. Weitere Voraussetzung ist, dass Ihr Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner beziehungsweise Ihre Kinder aus diesem Vertrag anspruchsberechtigt sind. Der Anspruch auf Waisenrente ist auf den Zeitraum begrenzt, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind nach § 32 EStG erfüllt. Für die Ermittlung der Rente wird der dann für Neuverträge gültige Tarif verwendet.

Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

- (4) Wir beteiligen Sie an den Überschüssen und *BEWERTUNGSRESERVEN* (siehe § 6).

§ 6 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

- (1) Bis zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* sind Sie an der Wertentwicklung des Anlagestocks unmittelbar beteiligt (siehe § 2 Absatz 1). Darüber hinaus erhalten Sie gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und an den *BEWERTUNGSRESERVEN*. Die Überschüsse und die *BEWERTUNGSRESERVEN* ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und veröffentlichen sie jährlich im Geschäftsbericht. Wir erläutern Ihnen,
- wie wir die Überschussbeteiligung für die *VERSICHERUNGSNEHMER* in ihrer Gesamtheit ermitteln (Absatz 2),
 - wie die Überschussbeteiligung Ihres konkreten Vertrags erfolgt (Absatz 3) und
 - warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können (Absatz 4).

(2) Wie ermitteln wir die Überschussbeteiligung der *VERSICHERUNGSNEHMER* in ihrer Gesamtheit?

Dazu erklären wir Ihnen,

- aus welchen Quellen die Überschüsse stammen (a)
- wie wir mit diesen Überschüssen verfahren (b) und
- wie *BEWERTUNGSRESERVEN* entstehen und wir diese zuordnen (c).

Ansprüche auf eine gewisse Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages an den Überschüssen und den *BEWERTUNGSRESERVEN* ergeben sich hieraus noch nicht.

(a) Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:

- den Kapitalerträgen (aa),
- dem Risikoergebnis (bb) und
- dem übrigen Ergebnis (cc).

Wir beteiligen unsere *VERSICHERUNGSNEHMER* in ihrer Gesamtheit an diesen Überschüssen; dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

(aa) Kapitalerträge

Von den Nettoerträgen der nach dieser Verordnung maßgeblichen Kapitalanlagen erhalten die *VERSICHERUNGSNEHMER* insgesamt mindestens den dort genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Mittel entnommen, die für die garantierten Leistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der *VERSICHERUNGSNEHMER*.

(bb) Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere, wenn die tatsächliche Lebensdauer der Versicherten kürzer ist, als die bei der Tarifikalkulation zugrunde gelegte. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen und können daher die *VERSICHERUNGSNEHMER* an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen. An diesen Überschüssen werden die *VERSICHERUNGSNEHMER* nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 90 % beteiligt.

(cc) Übriges Ergebnis

Am übrigen Ergebnis werden die *VERSICHERUNGSNEHMER* nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 50 % beteiligt. Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn

- die Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen,
- wir andere Einnahmen als aus dem Versicherungsgeschäft haben, z. B. Erträge aus Dienstleistungen, die wir für andere Unternehmen erbringen.

(b) Die auf die *VERSICHERUNGSNEHMER* entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu oder schreiben sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift).

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der *VERSICHERUNGSNEHMER* verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde

können wir hiervon nach § 140 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir nur, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Absatz 1 VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen um:

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die *DECKUNGSRÜCKSTELLUNG* zu erhöhen, wenn die *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der *DECKUNGSRÜCKSTELLUNG* heranziehen, belasten wir die Versicherungsbestände verursachungsorientiert.

(c) *BEWERTUNGSRESERVEN* entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind. Die *BEWERTUNGSRESERVEN*, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu (siehe Absatz 3 (a)). Die Höhe der *BEWERTUNGSRESERVEN* ermitteln wir jährlich neu, zusätzlich auch

- für den Zeitpunkt der Beendigung eines Vertrages vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN*,
- für den Beginn einer Rentenzahlung sowie
- während der Rentenzahlung jeweils für das Ende eines Kalenderjahres.

(3) Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages?

(a) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen (z.B. Rentenversicherung, Risikoversicherung) zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Bestandsgruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren und zwar in dem Maße, wie die Bestandsgruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben.

Hat eine Bestandsgruppe nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, bekommt sie keine Überschüsse zugewiesen.

Ihr Vertrag erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Bestandsgruppe, die in Ihrem Versicherungsschein genannt ist. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze legen wir jedes Jahr fest. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie bei uns anfordern.

(b) Bei Beendigung der *ANSPARPHASE* (durch Tod, Kündigung oder Erleben des vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINNS*) gilt Folgendes: Wir teilen Ihrem Vertrag dann den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den *BEWERTUNGSRESERVEN* gemäß der jeweils geltenden

gesetzlichen Regelung zu; derzeit sieht § 153 Absatz 3 VVG eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der zugeordneten *BEWERTUNGSRESERVEN* vor. Auch **während des Rentenbezugs** werden wir Sie entsprechend an den *BEWERTUNGSRESERVEN* beteiligen. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* ganz oder teilweise entfällt. Zusätzlich können Schlussgewinnanteile zugewiesen werden.

- (c) Die für die Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze sind in der beigefügten „Anlage 1 zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag“ enthalten. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Versicherungsbedingungen.

(4) Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten ist von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen. Über die Entwicklung Ihrer Überschussbeteiligung werden wir Sie jährlich unterrichten.

§ 7 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 11 Absätze 3 und 4 und § 12).

§ 8 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

- (1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt sowie die Auskunft nach § 22 vorgelegt werden.
- (2) Wenn Sie eine vorgezogene Altersrente vor Vollendung des 62. Lebensjahres beantragen, müssen Sie uns den Bescheid über den Bezug einer Rente aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem vorlegen.
- (3) Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass Sie noch leben.
- (4) Ihr Tod muss uns *UNVERZÜGLICH* mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorgelegt werden. Dies gilt auch, wenn für den Todesfall keine Leistung vereinbart wurde.
- (5) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

- (6) Die Kosten für die Nachweise muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.

- (7) Bei Überweisungen von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr.

§ 9 Wer erhält die Leistung?

- (1) Als unser *VERSICHERUNGSNEHMER* erhalten Sie die Leistung.

Bezugsberechtigung

- (2) Für die Leistung im Todesfall können Sie widerruflich eine andere Person benennen, die nach Ihrem Tod die Leistung erhalten soll (Bezugsberechtigter).

Sie können dieses Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach Ihrem Tod kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen in *TEXTFORM* angezeigt worden sind.

Keine Abtretung, Verpfändung und Übertragung von Forderungen oder Rechten

- (3) Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Vertrag sowie deren Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Rechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z. B. die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter – mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Absatz 2.

§ 10 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die staatlichen Zulagen?

- (1) Wir führen Ihre Beiträge und Zuzahlungen, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten bestimmt sind, am Tag der Beitragsfälligkeit dem *KONVENTIONELLEN DECKUNGSKAPITAL* zu. Sie werden dann gemäß § 13 Absatz 2 umgeschichtet.

Die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen führen wir, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten bestimmt sind, am Ersten des Monats, in dem sie bei uns eingehen, dem *KONVENTIONELLEN DECKUNGSKAPITAL* zu. Sie werden am Beginn des nächsten Monats gemäß § 13 Absatz 2 umgeschichtet.

- (2) Weitere benötigte Verwaltungskostenanteile entnehmen wir zu Beginn eines jeden Monats dem *DECKUNGSKAPITAL* (siehe § 19 Absatz 3).
- (3) Wenn wir staatliche Zulagen zurückzahlen müssen, reduzieren sich die Leistungen entsprechend.

§ 11 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

- (1) Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach Vereinbarung monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen.
- (2) Die Beiträge können nur im *LASTSCHRIFTVERFAHREN* gezahlt werden. Wir buchen die Beiträge jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab.

(3) Den ersten Beitrag müssen Sie *UNVERZÜGLICH* nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

(4) Sie haben den Beitrag **rechtzeitig** gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Absatz 3) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie *UNVERZÜGLICH* nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des *LAST-SCHRIFTVERFAHRENS* zu verlangen.

Änderung des Beitrags

(5) Um die höchstmöglichen staatlichen Zulagen zu erhalten, können Sie Zuzahlungen vornehmen. Die Zuzahlungen müssen in dem Kalenderjahr erfolgen, in dem der Mindesteigenbeitrag nicht erreicht wird. Die Summe aus der Zuzahlung und den vereinbarten laufenden Beiträgen des aktuellen Kalenderjahres darf dabei den Höchstbetrag für geförderte Altersvorsorgebeiträge (im Veranlagungszeitraum 2016: 2.100 EUR) abzüglich der Ihnen zustehenden Zulagen nicht überschreiten.

Außerdem können Sie eine entsprechende Änderung Ihres laufenden Beitrags beantragen.

(6) Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.

(7) Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 12 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag

(1) Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in *TEXTFORM* oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

(3) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in *TEXTFORM* eine Zahlungs-

frist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

(4) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(5) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

Im Fall der Kündigung wandelt sich der Vertrag in eine beitragsfreie Versicherung entsprechend § 18 Absatz 1 und 2 um.

(6) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur

- innerhalb eines Monats nach der Kündigung
- oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht nur ein vermindelter Versicherungsschutz.

§ 13 Wie teilen wir Ihr *DECKUNGSKAPITAL* auf und wie wird Ihr *DECKUNGSKAPITAL* umgeschichtet?

Aufteilung des *DECKUNGSKAPITALS*

(1) Das *DECKUNGSKAPITAL* Ihres Vertrages ist während der *ANSPARPHASE* folgendermaßen aufgeteilt:

(a) *KONVENTIONELLES DECKUNGSKAPITAL*

Dieser Teil des *DECKUNGSKAPITALS* ist in unserem *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN* angelegt und wird mit dem Rechnungszins von 0,9 % p.a. verzinst.

(b) Das *FONDSGEBUNDENE DECKUNGSKAPITAL* wird in zwei Untergruppen aufgeteilt:

(aa) *WERTSICHERUNGSFONDS*

Ein Wertsicherungsfonds stellt sicher, dass das in ihn investierte Guthaben innerhalb eines Monats höchstens um einen bestimmten Prozentsatz fallen kann. Nähere Informationen zu den Wertsicherungsfonds können Sie den Fondsbeschreibungen entnehmen.

(bb) *FREIE FONDS*

Nähere Informationen zu den *FREIEN FONDS* können Sie den Fondsbeschreibungen entnehmen.

Das *FONDSGEBUNDENE DECKUNGSKAPITAL* ist Bestandteil des Anlagestocks.

Umschichtung des *DECKUNGSKAPITALS*

Sicherstellung der Garantien

- (2) Die Garantien Ihrer fondsgebundenen Versicherung (siehe § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 1 und 2) werden durch das *KONVENTIONELLE DECKUNGSKAPITAL* und die *WERTSICHERUNGSFONDS* sichergestellt. Damit wir diese Garantien sicherstellen können, teilen wir das *DECKUNGSKAPITAL* an jedem Monatsbeginn durch Umschichten zwischen dem *KONVENTIONELLEN DECKUNGSKAPITAL* und den *WERTSICHERUNGSFONDS* sowie *FREIEN FONDS* neu auf. Dies geschieht nach einem festgelegten und der zuständigen Aufsichtsbehörde angezeigten versicherungsmathematischen Verfahren. Entnehmen wir den *WERTSICHERUNGSFONDS* Kapital, so geschieht dies im Verhältnis der Werte der einzelnen *WERTSICHERUNGSFONDS*. Die Entnahme bei *FREIEN FONDS* erfolgt entsprechend. Wird bei der Neuaufteilung Kapital in die *WERTSICHERUNGSFONDS* investiert, so geschieht die Zuführung mit der von Ihnen bei Antragstellung oder nach Vertragsschluss gewählten Zuführungsaufteilung für *WERTSICHERUNGSFONDS*. Die Zuführung zu *FREIEN FONDS* erfolgt entsprechend. Bei der Zuführung zu Fonds wird das entsprechende Kapital in Anteilinheiten des Fonds umgerechnet und dem *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITAL* zugeführt. Dabei wird der am ersten Börsentag des Monats festgestellte Rücknahmepreis der Anteilinheiten zugrunde gelegt.

Die Wertentwicklung des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* kann dazu führen, dass Teile des *DECKUNGSKAPITALS* in *FREIE FONDS* angelegt werden. Die Wertentwicklung des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* kann aber auch dazu führen, dass Teile des *DECKUNGSKAPITALS* aus den *FREIEN FONDS* in das *KONVENTIONELLE DECKUNGSKAPITAL* und die *WERTSICHERUNGSFONDS* umgeschichtet werden.

Das Umschichtungsverfahren zielt darauf ab, die Garantien darzustellen und dennoch einen großen Teil des *DECKUNGSKAPITALS* dem fondsgebundenen Teil zuzuführen. Zur Sicherstellung der Garantien kann es notwendig sein, dass in die *FREIEN FONDS* oder in die *WERTSICHERUNGSFONDS* kein Kapital investiert wird.

Setzt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Fondsanteilen eines von Ihnen gewählten Investmentfonds aus, so werden diese Anteile während der Zeit der Aussetzung bei dem Verfahren zur Umschichtung des *DECKUNGSKAPITALS* nicht berücksichtigt, da kein gültiger Anteilswert für die Berechnung vorhanden ist.

- (3) Wenn wir Ihnen abweichend von § 15 keinen *WERTSICHERUNGSFONDS* anbieten können (z.B. weil der *WERTSICHERUNGSFONDS* geschlossen wurde), teilen wir das *DECKUNGSKAPITAL* an jedem Monatsbeginn neu auf das *KONVENTIONELLE DECKUNGSKAPITAL* und die *FREIEN FONDS* auf. Dies geschieht zur Sicherstellung der Garantien; wir wenden dabei ein festgelegtes versicherungsmathematisches Verfahren an. In diesem Fall werden die Garantien ausschließlich durch das *KONVENTIONELLE DECKUNGSKAPITAL* sichergestellt. Die vereinbarten Garantien bleiben dadurch unverändert.

§ 14 Wie können Sie Fonds wechseln?

FREIE FONDS

- (1) Sie können in der *ANSPARPHASE* bestimmen, dass wir die künftigen Zuführungen in die *FREIEN FONDS* in anderen von uns hierfür angebotenen Fonds anlegen (switchen). Der Zuführungssatz muss für jeden *FREIEN FONDS* mindestens 10%, die Summe aller Zuführungssätze für *FREIE FONDS* muss 100% betragen. Die Neuaufteilung erfolgt zu dem von Ihnen gewünschten Termin, falls
- dieser ein erster Börsentag eines Monats ist und
 - Ihr Antrag mindestens zwei Tage vorher in *TEXTFORM* bei uns eingegangen ist.
- Andernfalls kann die Neuaufteilung erst zum ersten Börsentag des darauffolgenden Monats vorgenommen werden.
- (2) Sie können in der *ANSPARPHASE* jederzeit das *FONDSGEBUNDENE DECKUNGSKAPITAL*, welches in *FREIEN FONDS* angelegt ist, vollständig oder teilweise in andere Fonds, die wir jeweils hierfür anbieten, umschichten (shiften). Die Umschichtung führen wir mit einer Frist von 3 *BÖRSENTAGEN* zu dem von Ihnen gewünschten Termin durch, sobald uns Ihr Antrag in *TEXTFORM* vorliegt. Sowohl der Wertermittlung der zu übertragenden Anteilheiten als auch beim Kauf der neuen Anteilheiten, legen wir den Rücknahmepreis eines Fondsanteils am Tag der Übertragung zugrunde.

WERTSICHERUNGSFONDS

- (3) Sie können in der *ANSPARPHASE* jederzeit bestimmen, dass wir die künftigen Zuführungen in die *WERTSICHERUNGSFONDS* in anderen von uns hierfür angebotenen Fonds anlegen (switchen). Der Zuführungssatz muss für jeden *WERTSICHERUNGSFONDS* mindestens 10%, die Summe aller Zuführungssätze für *WERTSICHERUNGSFONDS* muss 100% betragen. Die Neuaufteilung erfolgt zu dem von Ihnen gewünschten Termin, falls
- dieser ein erster Börsentag eines Monats ist und
 - Ihr Antrag mindestens zwei Tage vorher in *TEXTFORM* bei uns eingegangen ist.
- Andernfalls kann die Neuaufteilung erst zum ersten Börsentag des darauffolgenden Monats vorgenommen werden.
- (4) Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* das *FONDSGEBUNDENE DECKUNGSKAPITAL*, das in *WERTSICHERUNGSFONDS* angelegt ist vollständig oder teilweise in andere *WERTSICHERUNGSFONDS*, die wir jeweils hierfür anbieten, umschichten (shiften). Die Umschichtung erfolgt zu dem von Ihnen gewünschten Termin, falls
- dieser ein erster Börsentag eines Monats ist und
 - Ihr Antrag mindestens zwei Tage vorher in *TEXTFORM* bei uns eingegangen ist.
- Andernfalls kann die Umschichtung erst zum ersten Börsentag des darauffolgenden Monats vorgenommen werden. Sowohl der Wertermittlung der zu übertragenden Anteilheiten als auch beim Kauf der neuen Anteilheiten legen wir den Rücknahmepreis eines Fondsanteils am Tag der Übertragung zugrunde.
- (5) Die in Absatz 1 bis 4 genannten Änderungen sind kostenfrei.
- (6) Wir können nach unserem Ermessen in der *ANSPARPHASE* weitere Fonds in die Fondsauswahl dieser fondsgebundenen Rentenversicherung aufnehmen.

§ 15 Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?

- (1) Wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Ausgabe von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds (*FREIER FONDS* oder *WERTSICHERUNGSFONDS*) beschränkt, aussetzt oder endgültig einstellt, informieren wir Sie.

Wir werden Ihnen als Ersatz einen neuen Fonds vorschlagen. Der neue Fonds soll dabei in Anlageziel und Anlagepolitik dem bisherigen Fonds weitgehend entsprechen (Ersatzfonds). Sofern Sie unserem Vorschlag nicht innerhalb von 4 Wochen nach unserer Information widersprechen, werden wir für die Zuführung ab dem von uns genannten Termin den Ersatzfonds verwenden.

Im Fall eines Widerspruchs müssen Sie uns einen anderen Ersatzfonds aus unserem Fondsangebot benennen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die für Ihren Vertrag in Frage kommen, ist bei uns jederzeit erhältlich. Der Fondswechsel ist in diesen Fällen für Sie kostenfrei.

Wenn wir Sie nicht rechtzeitig informieren können, weil die Ausgabe von Fondsanteilen kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, werden wir die Zuführung in dem von uns vorgeschlagenen Ersatzfonds vornehmen. Sie haben das Recht, einen kostenfreien Fondswechsel nach § 14 durchzuführen.

- (2) Wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft einen Fonds auflöst, gelten die Regeln des Absatzes 1 entsprechend. Sofern aus der Auflösung des Fonds Zahlungen zu späteren Zeitpunkten resultieren, werden wir diese gemäß den zum jeweiligen Rückzahlungszeitpunkt aktuellen Zuführungssätzen in den zu diesem Zeitpunkt gewählten Fonds anlegen.
- (3) Wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft einen Fonds mit einem anderen Fonds zusammenlegt, gelten die Regeln des Absatzes 1 für künftige Zuführungen entsprechend. In diesem Fall wird jedoch auch der vorhandene Wert des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* auf den Ersatzfonds übertragen.
- (4) Wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds aussetzt oder endgültig einstellt, informieren wir Sie.

Bei Leistung oder Rückkauf kann dann der Rücknahmepreis zur Ermittlung des Wertes einer Anteilseinheit nicht angesetzt werden, da wir die Anteile nicht an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgeben können. In einem solchen Fall werden wir den Wert einer Anteilseinheit anhand des aktuellen Preises am Kapitalmarkt ermitteln; die *BEITRAGSERHALTGARANTIE* ist hiervon jedoch nicht betroffen. Der Preis kann aufgrund der verminderten Veräußerbarkeit der Fondsanteile geringer sein, als der zuletzt von der Kapitalverwaltungsgesellschaft gestellte Rücknahmepreis. Diese Wertminderung kann bei dem betroffenen Fonds auch zu einem Totalverlust führen.

Ein Fondswechsel gemäß § 14 Absatz 2 und 4 ist während der Aussetzung und bei endgültiger Einstellung der Rücknahme von Fondsanteilen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht möglich.

- (5) Treten darüber hinaus bei einem in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds erhebliche Änderungen ein, die wir nicht beeinflussen können und die die unveränderte Fortführung dieses Vertrages unmöglich machen, sind wir be-

rechtigt, den betroffenen Fonds durch einen anderen Fonds zu ersetzen. Eine erhebliche Änderung kann sich auch aus Gesetzen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen ergeben. Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 16 Wann können Sie Ihren Vertrag zur Auszahlung des Rückkaufswertes kündigen?

Kündigung

- (1) Sie können Ihren Vertrag jederzeit zum Ende des laufenden Monats oder zum Beginn der Auszahlungsphase in *TEXTFORM* kündigen. Nach dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* können Sie nicht mehr kündigen. Sie können Ihren Vertrag auch **teilweise** kündigen, wenn das *DECKUNGSKAPITAL* nach der teilweisen Kündigung noch mindestens 1.500 EUR beträgt. Bei teilweiser Kündigung gelten die folgenden Regelungen nur für den gekündigten Vertragsteil. Bei teilweiser Kündigung reduziert sich die *BEITRAGSERHALTGARANTIE*, die *GARANTIERTE MINDESTRENTE* sowie das *GARANTIELEVEL* der *AUTOMATISCHEN GEWINNABSICHERUNG* oder ggf. des *ABLAUFMANAGEMENTS* entsprechend.

Auszahlungsbetrag

- (2) Nach Ihrer Kündigung erhalten Sie von uns den Auszahlungsbetrag. Der Auszahlungsbetrag besteht aus

- dem Rückkaufswert (Absätze 3 und 5),
- vermindert um den Abzug (Absatz 4) sowie
- der Überschussbeteiligung (Absatz 6)

Von dem Auszahlungsbetrag werden von uns die folgenden Beträge abgezogen:

- Beitragsrückstände sowie
- von Ihnen zurückzuzahlende staatliche Förderungen (Zulagen und Steuerermäßigungen). Nähere Informationen hierzu finden Sie in der dem Angebot beigefügten „Produkt- und Kundeninformation zur Riesterreite ZUKUNFT der Bayerischen“ im Absatz über die geltenden Steuerregelungen.

Rückkaufswert

- (3) Bei Kündigung zahlen wir nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert ist das zum Kündigungstermin vorhandene *DECKUNGSKAPITAL*. Der Ermittlung des Wertes des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* legen wir dabei den von Ihnen nach Absatz 1 angegebenen Kündigungstermin zugrunde. Ist dies kein Börsentag, legen wir den nächstfolgenden Börsentag zugrunde. Ist der von Ihnen angegebene Kündigungstermin bei Eingang des Kündigungsschreibens verstrichen oder haben Sie keinen Zeitpunkt genannt, gilt als Kündigungstermin der nächste Börsentag nach Eingang des Kündigungsschreibens.

Sofern Sie gemäß § 20 Kapital für eine selbst genutzte Wohnung verwendet haben oder wir im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Partnerschaft Kapital entnehmen mussten, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufswertes berücksichtigt.

In den Vertrag geflossene Zulagen und ggf. weitere erhaltene Steuervorteile sind im Falle einer Kündigung zurück zu geben (schädliche Verwendung). Die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen ermittelt einen Rückzahlungsbetrag aus in den Vertrag geflossenen Zulagen und weiteren Steuervorteilen. Diesen Betrag müssen wir

vom Rückkaufswert abziehen und an die Zentrale Zula-
genstelle für Altersvermögen überweisen.

Abzug

- (4) Von dem nach Absatz 3 ermittelten Wert nehmen wir einen Abzug in Höhe von 100 EUR vor. Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug finden Sie in der beigefügten „Anlage 2 zu den Versicherungsbedingungen zum Abzug bei Kündigung Ihres Vertrages“.

Herabsetzung des Rückkaufswertes im Ausnahmefall

- (5) Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, das nach Absatz 3 berechnete *KONVENTIONELLE DECKUNGSKAPITAL* angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der *VERSICHERUNGSS-NEHMER*, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Überschussbeteiligung

- (6) Für die Ermittlung des Auszahlungsbetrages setzt sich die Überschussbeteiligung zusammen aus:

- den Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteilen, soweit sie nicht in dem nach den Absätzen 3 bis 5 berechneten Betrag enthalten sind,
- dem Schlussüberschussanteil nach § 6 Absatz 3 (b) und
- den Ihrem Vertrag gemäß § 6 Absatz 3 (b) zuzuteilenden *BEWERTUNGSRESERVEN* soweit bei Kündigung vorhanden.

- (7) **Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und der oben erwähnte Abzug erfolgt. Nähere Informationen zum Rückkaufswert, zum Auszahlungsbetrag und in welchem Ausmaß diese garantiert sind, können Sie der Tabelle entnehmen, die Bestandteil der Informationen zum Versicherungsangebot ist.**

Darüber hinaus führt die Kündigung steuerlich zu einer schädlichen Verwendung Ihres Altersvorsorgevermögens. Ihnen gewährte staatliche Förderungen sind zurückzuzahlen.

- (8) Den Rückkaufswert erbringen wir in Geld.

Keine Beitragsrückzahlung

- (9) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 17 Wann können Sie Ihren Vertrag zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag kündigen?

Kündigung

- (1) Sie können Ihren Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres oder zum Beginn der Auszahlungsphase in *TEXTFORM* kündigen, um das gebildete Kapital (Absatz 2) auf einen anderen Altersvorsorgevertrag, der eine Sparkomponente im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 3 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) enthält, übertragen zu lassen. Die Frist zur Kündigung zum Beginn der Auszahlungsphase verkürzt sich auf 14 Tage, wenn wir Sie nicht spätestens sechs Monate vor Beginn der Rentenzahlung über die Form und Höhe der vorgesehenen Auszahlungen sowie die in der Auszahlungsphase anfallenden Kosten informiert haben. Dieser andere Altersvorsorgevertrag kann auch ein Altersvorsorgevertrag nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 und 3 AltZertG sein. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten. Er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Beginn der Auszahlungsphase ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich. Ein Anspruch auf eine Kapitalübertragung auf einen Altersvorsorgevertrag, der ausschließlich eine Darlehenskomponente enthält, besteht nicht.

- (2) Das gebildete Kapital entspricht dem vorhandenen *DECKUNGSKAPITAL* Ihres Vertrages. Es erhöht sich um bereits zugeteilte Überschussanteile, soweit sie nicht bereits im *DECKUNGSKAPITAL* enthalten sind, um den übertragungsfähigen Wert aus Schlussüberschussanteilen und um die nach § 153 Absatz 1 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) zuzuteilenden *BEWERTUNGSRESERVEN*. Berechnungstichtag ist das Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihren Vertrag wirksam gekündigt haben. Der Ermittlung des Wertes des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* legen wir dabei den Kündigungstermin zugrunde. Ist dies kein Börsentag, legen wir den nächstfolgenden Börsentag zugrunde.

Sofern Sie gemäß § 20 Kapital für eine selbst genutzte Wohnung verwendet haben oder wir im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Partnerschaft Kapital entnehmen mussten, wird dies bei der Berechnung des Übertragungswertes berücksichtigt.

Kündigen Sie Ihren Vertrag zum Beginn der Auszahlungsphase zur Übertragung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag, so gilt für das gebildete Kapital die *BEITRAGSERHALTGARANTIE* entsprechend.

Beitragsrückstände werden von dem Übertragungswert abgezogen.

- (3) **Wenn Sie Ihren Vertrag zur Übertragung des gebildeten Kapitals kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. Das gebildete Kapital erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden.**

- (4) Im Falle der Übertragung des gebildeten Kapitals entstehen Ihnen Kosten (siehe § 19), die vom gebildeten Kapital (siehe Absatz 2) abgezogen werden. Bei Übertragung in ein anderes begünstigtes Vorsorgeprodukt innerhalb unseres Unternehmens erheben wir keine Kosten.

-
- (5) Wir übertragen das Kapital direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Wenn es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter handelt, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen. Sie können nicht verlangen, dass wir das Kapital an Sie zahlen.

§ 18 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkung hat dies auf unsere Leistungen?

- (1) Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* jederzeit in *TEXTFORM* verlangen, zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 11 Absatz 3 Satz 3) von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden (Ruhe des Vertrages).

In diesem Fall setzen wir die vereinbarte Rente auf eine beitragsfreie Rente herab. Diese wird nach folgenden Gesichtspunkten berechnet:

- nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* für die Beitragskalkulation,
- für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode und
- unter Zugrundelegung des Rückkaufswertes nach § 16 Absatz 3.

Ein Abzug (siehe § 16 Absatz 4) wird bei Befreiung von der Beitragszahlungspflicht **nicht** erhoben.

Die *BEITRAGSERHALTGARANTIE* sowie die *GARANTIERTE MINDESTRENTE*, gelten auch bei einer Beitragsfreistellung und beziehen sich auf die gezahlten Beiträge und die zugeflossenen staatlichen Zulagen, d.h. sie reduzieren sich entsprechend. Das aktuelle *GARANTIENIVEAU* bleibt ebenso bestehen.

- (2) Im Fall der Befreiung von der Beitragszahlungspflicht mindert sich das *DECKUNGSKAPITAL* zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode, für die Beiträge gezahlt sind, um rückständige Beiträge. Hierdurch werden die *BEITRAGSERHALTGARANTIE*, das aktuelle *GARANTIENIVEAU* sowie die *GARANTIERTE MINDESTRENTE* entsprechend gekürzt.

- (3) **Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben.**

Der für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen Zulagen, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden. Nähere Informationen zur beitragsfreien Rente und ihrer Höhe können Sie der Tabelle entnehmen, die Bestandteil der Informationen zum Versicherungsangebot ist.

- (4) Ihren Vertrag können Sie jederzeit durch Fortsetzung der Beitragszahlung wieder in Kraft setzen. Hierbei findet der bei Abschluss des Vertrages gültige Tarif Anwendung.

Die *BEITRAGSERHALTGARANTIE*, die *AUTOMATISCHE GEWINNABSICHERUNG* und das *ABLAUFMANAGEMENT* gelten im Fall der Wiederinkraftsetzung des Vertrages entsprechend. Die *GARANTIERTE MINDESTRENTE* wird entsprechend angepasst.

§ 19 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

- (1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (Absatz 2), Verwaltungskosten (Absatz 3) und anlassbezogene Kosten (Absatz 5). Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir in den Beitrag einkalkuliert und müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

Abschluss- und Vertriebskosten

- (2) Zu den **Abschluss- und Vertriebskosten** gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten z.B. die Kosten für Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form

- eines festen monatlichen Eurobetrages
- eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beitragssumme einschließlich Zulagen und Zuzahlung.

Wir verteilen diese Abschluss- und Vertriebskosten in gleichmäßigen Jahresbeträgen über einen Zeitraum von 5 Jahren, aber nicht länger als bis zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN*. Von Zulagen und Zuzahlungen ziehen wir diese Abschluss- und Vertriebskosten jeweils einmalig zum Zeitpunkt des Zuflusses ab.

Wenn Sie Kapital aus einem anderen Altersvorsorgevertrag in diesen Altersvorsorgevertrag übertragen, erheben wir darauf keine Abschluss- und Vertriebskosten.

Verwaltungskosten

- (3) Die **Verwaltungskosten** sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrages.

a) Wir belasten Ihren Vertrag vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mit Verwaltungskosten in Form

- eines festen monatlichen Eurobetrages
- eines festen jährlichen Prozentsatzes des unwiderruflich zugeteilten Kapitals (das unwiderruflich zugeteilte Kapital ist das *DECKUNGSKAPITAL*)
- eines festen Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags sowie jeder Zulage und Zuzahlung

b) Wir belasten Ihren Vertrag ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mit Verwaltungskosten in Form eines festen Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

Höhe der Kosten

- (4) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt, das Bestandteil Ihres Versicherungsangebotes ist, entnehmen.

Anlassbezogene Kosten

- (5) Zusätzlich sind von Ihnen bei folgenden Anlässen Kosten zu entrichten:

- 100 Euro bei Kündigung Ihres Vertrages und Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag bei einem anderen Anbieter
- 100 Euro bei Auszahlung eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrages nach § 92a EStG

- bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich die vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten Euro-Beträge.

Sonstige Kosten

- (6) Über die Absätze 1 bis 5 hinaus belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies nach gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zulässig ist.

§ 20 Wie können Sie gebildetes Kapital für eine selbst genutzte Wohnung verwenden?

- (1) Sie können bis zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass das gebildete Kapital (siehe § 17 Absatz 2) vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92 a EStG ausgezahlt wird. Mit der Auszahlung endet Ihr Vertrag. Zur Ermittlung des Wertes des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* wird dabei der Monatsletzte des entsprechenden Kalendervierteljahres zugrunde gelegt. Ist dies kein Börsentag, legen wir den nächstfolgenden Börsentag zugrunde.

- (2) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in der dem Angebot beigefügten „Produkt- und Kundeninformation zur Riesterreite ZUKUNFT“ im Absatz über Ihre Rechte in der *ANSPHASE*.

§ 21 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens?

Eine Änderung Ihres Namens oder Ihrer Postanschrift müssen Sie uns *UNVERZÜGLICH* mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung (z. B. Setzen einer Zahlungsfrist) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

§ 22 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

- (1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

unverzüglich (*d.h. ohne schuldhaftes Zögern*) zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich sind.

- (2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfän-

gers

maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

- (3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- und ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

- (4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 23 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Wir informieren Sie jährlich über:

- die Verwendung der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen,
- das bisher gebildete Kapital,
- die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten,
- die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals sowie
- die erwirtschafteten Erträge.

Mit der Information nach Satz 1 werden wir Sie auch darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

§ 24 Welches Recht und welche Vertragssprache findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 25 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Vertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.

- (2) Klagen aus dem Vertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.

- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 26 Welche Auswirkungen hat die Unwirksamkeit von Bestimmungen?

Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anlage 1 zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag

(Stand 01/2017)

Rentenversicherungen vor dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN*

- (1) Ihr Vertrag erhält von Beginn an einen Anteil an den Kostenüberschüssen unseres Unternehmens. Er wird zum einen in Prozent des vereinbarten laufenden Beitrags bemessen und mit fälligen Verwaltungskostenanteilen verrechnet und zum anderen in Prozent des Geldwertes der in Ihrem Vertrag zum Monatsende enthaltenen Anteileneinheiten der einzelnen Fonds bemessen und am Monatsende dem *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITAL* gutgebracht.

Ebenfalls von Beginn an erhält Ihr Vertrag am Ende eines Monats Überschussanteile aus den Erträgen der Kapitalanlagen des *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGENS* in Prozent des am Monatsersten vorhandenen *KONVENTIONELLEN DECKUNGSKAPITALS*. Diese auf Ihren Vertrag entfallenden Überschüsse werden dem *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITAL* gutgebracht.

Zusätzlich kann Ihrem Vertrag ein Schlussüberschussanteil zugewiesen werden. Dieser bemisst sich nach einem Prozentsatz des am Bilanztermin (31.12.) vorhandenen *KONVENTIONELLEN DECKUNGSKAPITALS* für jedes abgelaufene Jahr. Die Höhe der Schlussüberschussanteile wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage und der Entwicklung der Sterblichkeit jedes Jahr neu festgelegt. Sie gilt jeweils nur für Abgänge im Geschäftsjahr der Deklaration. Die Festlegung kann auch für vergangene Jahre jeweils neu erfolgen oder auch ganz entfallen.

Bei Auflösung des Vertrages durch Kündigung (siehe § 16) oder Übertragung (siehe § 17) kann auch aus den Schlussüberschussanteilen ein Rückkaufswert geleistet werden.

Bei Umwandlung der Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Leistung bleiben die Schlussüberschussanteile unberührt.

Zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* wird der Schlussüberschussanteil mit dem in § 4 Absatz 1 definierten *RENTENFAKTOR* in eine Rente umgerechnet. Diese Rente erhöht die nach § 4 Absatz 1 berechnete Rente. Dies gilt jedoch nur insoweit, wie der Schlussüberschussanteil nicht zur Finanzierung einer zusätzlichen *DECKUNGSRÜCKSTELLUNG* infolge von bei Abschluss der Versicherung nicht vorhersehbarer Änderung in den Annahmen der *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* (siehe § 1 Absatz 6) benötigt wird.

- (2) Das *KONVENTIONELLE DECKUNGSKAPITAL* wird zusätzlich an den *BEWERTUNGSRESERVEN* beteiligt.

Bei Beendigung des Vertrages (etwa durch Kündigung oder Tod) oder bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* erhalten Sie die Ihrem Vertrag zugeordneten *BEWERTUNGSRESERVEN* gemäß § 6 Absatz 3 (b), mindestens jedoch die Mindestbeteiligung gemäß Absatz 3 ausgezahlt bzw. geteilt.

Hierzu ermitteln wir zunächst die bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* oder bei Beendigung des Vertrages im Unternehmen vorhandenen, verteilungsfähigen *BEWERTUNGSRESERVEN* nach handelsrechtlichen bzw. aufsichtsrechtlichen Vorgaben und nach einem verursachungsorientierten Verfahren.

Die für die Bewertung der Kapitalanlagen zugrunde gelegten Stichtage werden jedes Jahr für das darauf folgende Jahr bestimmt und im Anhang des Geschäftsberichts veröffentlicht.

Für die Ermittlung des auf Ihren Vertrag entfallenden Anteils an den verteilungsfähigen *BEWERTUNGSRESERVEN* wird jährlich die sich aus Ihrem Vertrag ergebende Summe des *KONVENTIONELLEN DECKUNGSKAPITALS* errechnet (konventionelle Gesamtleistung). Da die Überschussanteile aus den Erträgen der Kapitalanlagen des *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGENS* dem *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITAL* gutgebracht werden (vgl. Absatz 1), erhöhen sie bei Ihrem Vertrag nicht diese Gesamtleistung. Bei Beendigung Ihres Vertrages oder bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* errechnet sich Ihr Anteil an den verteilungsfähigen *BEWERTUNGSRESERVEN* aus dem Verhältnis der über die Jahre gebildeten konventionellen Gesamtleistungen Ihres Vertrages zu den konventionellen Gesamtleistungen aller anspruchsberechtigten Verträge.

- (3) Die Mindestbeteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* bei Beendigung des Vertrages oder bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* errechnet sich aus einem festgelegten Prozentsatz und den über die Jahre gebildeten konventionellen Gesamtleistungen Ihres Vertrages. Der festzulegende Prozentsatz wird jedes Jahr neu bestimmt. Er gilt nur für das deklarierte Jahr und kann in den Folgejahren sinken oder ganz entfallen. Wir veröffentlichen den Prozentsatz für die Mindestbeteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns anfordern.

Sind die gemäß Absatz 2 ermittelten *BEWERTUNGSRESERVEN* höher als die Leistung aus der Mindestbeteiligung, wird der Differenzbetrag zusätzlich ausgezahlt bzw. geteilt.

Die Beteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* wird zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mit dem in § 4 Absatz 1 definierten *RENTENFAKTOR* in eine Rente umgerechnet. Diese Rente erhöht die nach § 4 Absatz 1 berechnete Rente.

Rentenversicherungen nach dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN*

- (4) In der Rentenbezugszeit werden am Jahrestag des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS*, erstmals ein Jahr nach Übergang auf Rentenbezug, Überschussanteile in Prozent des dann im *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN* vorhandenen *DECKUNGSKAPITALS* fällig. Verwendet werden diese laufenden Überschussanteile in der Regel zur Erhöhung der Rente, erstmals ein Jahr nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (Dynamikrente).

Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mit uns auch vereinbaren, dass die Überschussanteile zur Bildung einer nicht garantierten Gewinnrente mit zusätzlicher Dynamik verwendet werden. Dabei werden die während des gesamten Rentenbezugs zu erwartenden jährlichen Überschüsse ganz oder teilweise dazu verwendet, die Rente ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* um einen Betrag zu erhöhen, dessen Höhe sich nur bei Änderung der Überschussanteilsätze ändert (Gewinnrente). Ein verbleibender Überschussanteil wird zur jährlichen Erhöhung der Gesamtrente verwendet, erstmals ein Jahr nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (zusätzliche Dynamik).

Eine Änderung der Überschussanteilsätze kann nicht nur die künftigen Erhöhungen verändern, sondern auch die Gewinnrente. Demnach ist sowohl eine Erhöhung, als auch eine Kürzung der Gewinnrente möglich, sie kann auch ganz entfallen. Mindestens zahlen wir jedoch die zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* garantierte Rente sowie die Rententeile aus der zusätzlichen Dynamik. Bei jeder Änderung der Überschussanteilsätze werden wir Sie über die Höhe der vorgenannten garantierten und nicht garantierten Leistungen informieren.

Eine Beteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* berücksichtigen wir bei der Deklaration der jährlichen Überschussbeteiligung.

Anlage 2 zu den Versicherungsbedingungen zum Abzug bei Kündigung Ihres Vertrages

(Stand 01/2017)

Bei Ihrem Vertrag handelt es sich um ein Produkt, bei dem die Höhe der Altersrente von der Wertentwicklung von Fonds abhängt. Wir garantieren Ihnen allerdings bei Vertragsabschluss, dass zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mindestens die eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung stehen (*BEITRAGSERHALTGARANTIE*). Darüber hinaus haben wir im Versicherungsschein das Verhältnis zwischen *DECKUNGSKAPITAL* und Rente (*RENTENFAKTOR*) sowie eine *GARANTIERTE MINDESTRENTE* zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* verbindlich festgelegt. Wir dürfen diese Leistungsversprechen nur unter Berücksichtigung angemessener versicherungsmathematischer Annahmen abgeben.

Beiträge und Leistungen werden unter der Annahme berechnet, dass der Vertrag nicht vorzeitig beendet wird. Die durch eine Kündigung entstehenden Belastungen für den Bestand müssen daher von den kündigenden *VERSICHERUNGSNEHMERN* getragen werden. Würden diese Kosten dagegen allen *VERSICHERUNGSNEHMERN* in Rechnung gestellt, könnte der Versicherungsschutz nur ungleich teurer angeboten werden.

Wesentliches Kriterium ist schließlich der Gedanke der Risikogemeinschaft. Dies bedeutet, dass wir sowohl bei der Produktkalkulation als auch bei Gestaltung und Durchführung des Vertrages stets darauf achten, dass die Belange der Gesamtheit der *VERSICHERUNGSNEHMER* gewahrt werden.

Um die durch eine Kündigung vor dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* entstehenden Belastungen für den Bestand auszugleichen, nehmen wir einen Abzug von dem Rückkaufswert vor. Bei einer Kündigung zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* zur Auszahlung des Rückkaufswertes, nehmen wir keinen Abzug vor. Bei der Kalkulation des Abzugs haben wir folgende Umstände berücksichtigt:

Veränderungen der Risikolage

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus *VERSICHERUNGSNEHMERN* mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.

Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle *VERSICHERUNGSNEHMER* die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Erhöhung der Beiträge und Leistungen entsprechend den Höchstbeträgen für förderfähige Beiträge gemäß § 10a Abs. 1 EStG

(17F11, Stand 01/2017)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

für die in Ihren Vertrag eingeschlossene Dynamik gelten die nachfolgenden Bedingungen.

§ 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die Erhöhung der Beiträge?

Ihr Beitrag für diesen Vertrag erhöht sich jeweils im gleichen Verhältnis wie der Sonderausgaben-Höchstbetrag gemäß § 10a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) steigt, mindestens jedoch um einen mit uns vereinbarten festen Prozentsatz von maximal 10 Prozent. Die Erhöhung der Beiträge endet, wenn Ihr Beitrag zuzüglich der Ihnen zustehenden Zulage(-n) den jeweiligen Höchstbetrag für geförderte Altersvorsorgeverträge gemäß § 10a Einkommensteuergesetz (EStG) erreicht hat. Seit dem Jahr 2008 beträgt dieser 2.100 EUR.

Sie können mit uns auch vereinbaren, dass durch die Erhöhung jeweils eine Anpassung an den maximal geförderten Beitrag vorgenommen wird. Ihr Vorjahresbeitrag wird allerdings nie unterschritten.

Abweichend und unabhängig vom Sonderausgaben-Höchstbetrag und dessen Steigerungen können Sie mit uns vereinbaren, dass sich der Beitrag jeweils im selben Verhältnis wie der Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten erhöht, mindestens jedoch um 5 % jährlich, oder dass die Erhöhung jeweils um einen festen Prozentsatz von maximal 10 % erfolgt.

- (1) Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Leistungen.
- (2) Die Erhöhungen erfolgen bis 5 Jahre vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer.

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Leistungen?

- (1) Die Erhöhungen des Beitrags und der Leistungen erfolgen zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Leistungen?

Die Erhöhung der Leistungen errechnet sich nach Ihrem rechnungsmäßigen Alter¹ bei Rentenbeginn, der restlichen Beitragszahlungsdauer, dem bei Abschluss des Vertrages gültigen Tarif und den ursprünglichen Annahmebedingungen. Die Leistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Leistungen?

- (1) Alle im Rahmen des Vertrages getroffenen Vereinbarungen, auch die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Leistungen. Entsprechende Anwendung findet der Paragraph über die Kostenverteilung Ihres Vertrages der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- (2) Jede Erhöhung nimmt ohne Wartezeit an der Überschussbeteiligung teil.

§ 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

- (1) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.
- (2) Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.
- (3) Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.

¹ Ihr erreichtes rechnungsmäßiges Alter bei Rentenbeginn errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Beginnjahr Ihrer Rentenzahlung und Ihrem Geburtsjahr.

Produkt- und Kundeninformation zur Riesterrente ZUKUNFT der Bayerischen

Stand: Dezember 2017

Mit der Riesterrente ZUKUNFT sichern Sie sich einen Ausgleich für die Senkung der gesetzlichen Altersrente unter unmittelbarer Beteiligung an der Entwicklung von Fonds:

- mit einer lebenslang garantierten Rente
- mit Beitragserhaltgarantie bei Rentenbeginn
- mit Todesfallleistung in der Rentenbezugszeit
- mit einem flexiblen Rentenbeginn ab dem vollendeten 62. Lebensjahr
- auf Wunsch mit automatischer Anpassung an die erwartete durchschnittliche Gehaltsentwicklung durch Vereinbarung einer Mindestanpassung
- auf Wunsch zu Rentenbeginn Auszahlung bis zu 30 % des Kapitals

Die Riesterrente ZUKUNFT

- verringert die rentenreformbedingte Rentenlücke
- ist vom Generationenvertrag der gesetzlichen Rentenversicherung unabhängig
- informiert Sie jährlich über den aktuellen Stand Ihres Vertrages

Die Riesterrente ZUKUNFT ist ein wichtiger Baustein Ihrer gesamten Versorgung. Erst zusammen mit weiteren Bausteinen lässt sich der gesamte Versorgungsbedarf decken. Die Bayerische bietet Ihnen auch dafür die richtigen Lösungen, beispielsweise eine bedarfsgerechte Berufsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenvorsorge.

1. Die Riesterrente ZUKUNFT und die staatliche Förderung

Um die durch die Rentenreform 2002 beschlossene Kürzung des Rentenniveaus abzumildern, bietet der Staat eine Förderung der kapitalgedeckten privaten Altersvorsorge als ersetzende Altersvorsorge an. Sofern Ihr neuer Vertrag zertifiziert, somit förderfähig ist, Sie zum begünstigten Personenkreis gehören und die erforderlichen Mindestbeiträge leisten, erhalten Sie vom Staat eine Förderung durch Zulage und Sonderausgabenabzug.

Die Riesterrente ZUKUNFT ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Zertifizierungsnummer: 005989, Zertifizierungsstelle: Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn, Wirksamkeit der Zertifizierung: ab 24.02.2016.

2. Wer kann mit der Riesterrente ZUKUNFT von der staatlichen Förderung profitieren?

Jeder, der nach §§ 10 a, 79 EStG begünstigt ist: Dies sind in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte sowie Empfänger von inländischer Besoldung nach dem Bundes- oder Landesbesoldungsgesetz (unmittelbar zulageberechtigte Personen).

Außerdem können z.B. die Förderung erhalten:

- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte;
- Empfänger von Amtsbezügen aus einem inländischen Amtsverhältnis;
- geringfügig beschäftigte Personen, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben und den pauschalen Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung auf den vollen Beitragssatz aufstocken;
- Personen, die wegen Arbeitslosigkeit bei einer inländischen Agentur für Arbeit als Arbeitssuchende gemeldet sind und der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nicht unterliegen, weil sie eine Leistung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht beziehen;

- entsendete Pflichtversicherte und Beamte, denen eine Tätigkeit im Ausland zugewiesen wurde, die in ihrem bisherigen inländischen Alterssicherungssystem verbleiben;
- Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus einem inländischen Alterssicherungssystem, sofern sie unmittelbar vor dem Bezug der Leistung dem förderbaren Personenkreis angehörten;
- unter bestimmten Voraussetzungen Bezieher einer Leistung aus einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem, die mit einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus einem inländischen Alterssicherungssystem vergleichbar ist.

Nicht zum begünstigten Personenkreis gehören hingegen z.B. freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Personen, insbesondere Mitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung für Ärzte, Architekten, Rechtsanwälte, Steuerberater.

Ehegatten begünstigter Personen, die nicht selbst begünstigt sind (z. B. nicht Erwerbstätige) sind ebenfalls zulageberechtigt, sofern für den nicht selbst begünstigten Ehegatten ein eigener Altersvorsorgevertrag besteht, in den mindestens 60 EUR pro Jahr eingezahlt werden, die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EU-/EWR-Staat) anwendbar ist, haben (mittelbar zulageberechtigte Personen).

Wichtiger Hinweis: Notwendigkeit einer Einverständniserklärung zur Datenübermittlung bei Empfängern von Besoldung und von Amtsbezügen:

Für die Zugehörigkeit zu dem förderberechtigten Personenkreis ist ferner erforderlich, dass Sie gegenüber der die Besoldung bzw. die Amtsbezüge anordnenden Stelle (als zuständige Stelle i.S.d. § 81a EStG) schriftlich einwilligen, dass diese der Deutsche Rentenversicherung Bund (als zentrale Stelle i.S.d. § 81 EStG) jährlich mitteilen darf, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört, sowie die für die Ermittlung des Mindestbeitrags und der Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten übermitteln, und die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf.

Die schriftliche Einwilligung muss spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs, das nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind, folgt, erteilt worden sein.

3. Die Riesterrente ZUKUNFT und die Beitragserhaltgarantie

Das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) schreibt in § 1 vor, dass zum vereinbarten Rentenbeginn mindestens die eingezahlten Beiträge für die Rentenauszahlungen zur Verfügung stehen müssen. Diese Beitragserhaltgarantie sichert Ihnen die Riesterrente ZUKUNFT bedingungsgemäß zu. Hierzu legen wir einen Teil Ihrer Beiträge in unserem konventionellen Sicherungsvermögen an. Diese Beitragsteile verzinsen wir mit 0,9 % p.a. (konventionelles Deckungskapital). Zu dieser garantierten Verzinsung erhalten Sie ggf. monatlich Überschüsse auf das konventionelle Deckungskapital, die zusammen mit den anderen - nicht zur Deckung von Kosten vorgesehenen - Beitragsteilen im Anlagestock (fondsgebundenes Deckungskapital) angelegt werden. Damit wächst Ihr Altersvorsorgevermögen in der Regel deutlich über die Summe der eingezahlten Beiträge. Außerdem erhält Ihr Vertrag die in den Bedingungen geregelte Beteiligung an den Bewertungsreserven. Die Überschussbeteiligung und die Beteiligung an den Bewertungsreserven kann jedoch nicht garantiert werden.

4. Jährliche Information zum Stand Ihrer Riesterrente ZUKUNFT

Wir werden Sie jährlich schriftlich über den aktuellen Stand des Altersvorsorgevermögens Ihrer Riesterrente ZUKUNFT informieren. Zudem werden Sie über die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge, das gebildete Kapital, die einbehaltenen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die erwirtschafteten Erträge informiert. Wir setzen Sie auch darüber in Kenntnis, ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt werden.

5. Die Leistungen der Riesterrente ZUKUNFT

Vor Rentenbeginn

Mit der Riesterrente ZUKUNFT bieten wir Ihnen vor Rentenbeginn mit den nicht im konventionellen Sicherungsvermögen angelegten Beitragsteilen eine unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock). Der Anlagestock wird gesondert von unserem konventionellen Sicherungsvermögen in Wertpapieren angelegt.

Im Todesfall vor Rentenbeginn

Bei Ableben vor Rentenbeginn wird der bis dahin in Ihrem Vertrag angesammelte Wert des Deckungskapitals (Summe aus dem fondsgebundenen und dem konventionellen Deckungskapital) an den von Ihnen bestimmten Bezugsberechtigten geleistet. Ist Ihr Ehegatte bezugsberechtigt und überträgt Ihr Ehegatte den Wert des Deckungskapitals auf einen eigenen förderfähigen Altersvorsorgevertrag, so ist diese Kapitalübertragung förderunschädlich. Es besteht außerdem die Möglichkeit, den Wert des Deckungskapitals förderunschädlich als Einmalleistung für eine lebenslange bzw. bei Kindern für eine abgekürzte Hinterbliebenenrenten-Versicherung zu verwenden (vgl. hierzu § 5 Absatz 3 der Allgemeinen Bedingungen). Bei Auszahlung des Wertes des Deckungskapitals als Kapital an Ihren Ehegatten oder sonstige Bezugsberechtigte sind dagegen die auf den Vertrag geflossenen staatlichen Zulagen und ggf. weitere Steuerersparnisse zurückzuzahlen.

In der Rentenbezugsphase

Lebenslang garantierte Altersrente

Zum Beginn der Rentenzahlung wird Ihr angespartes fondsgebundenes Deckungskapital dem Anlagestock entnommen und ebenfalls in unserem konventionellen Sicherungsvermögen, d.h. in nicht fondsgebundener Form, angelegt. Sie erhalten dann monatlich eine Altersrente – Ihr Leben lang. Die Rente errechnet sich aus dem bei Rentenübergang erreichten Wert des Deckungskapitals. Ab dem 2. Jahr der Rentenbezugszeit kann Ihre Rente jährlich aus der dann stattfindenden Überschussbeteiligung wachsen; die Höhe der Steigerungen kann jedoch nicht garantiert werden.

Im Todesfall nach Rentenbeginn

Im Falle des Ablebens wird an den Bezugsberechtigten der Wert des Deckungskapitals bei Rentenübergang abzüglich bereits geleisteter Renten gezahlt. Auch hier gilt: Ist Ihr Ehegatte bezugsberechtigt und überträgt Ihr Ehegatte die Todesfallleistung auf einen eigenen förderfähigen Altersvorsorgevertrag, so ist diese Kapitalübertragung förderunschädlich. Auch hier besteht alternativ die Möglichkeit, die Todesfallleistung förderunschädlich als Einmalleistung für eine lebenslange bzw. bei Kindern für eine abgekürzte Hinterbliebenenrentenversicherung zu verwenden (vgl. hierzu § 5 Absatz 3 der Allgemeinen Bedingungen). Bei Auszahlung der Todesfallleistung als Kapital an Ihren Ehegatten oder sonstige Bezugsberechtigte sind dagegen die auf den Vertrag geflossenen staatlichen Zulagen und ggf. weitere Steuerersparnisse anteilig zurückzuzahlen.

Zu Beginn der Rentenbezugsphase

Bis zu 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals können Sie sich auf Antrag außerhalb der monatlichen Leistungen auszahlen lassen. Dies führt zu einer Verringerung der Rentenleistungen. Die Auszahlung erfolgt zu Beginn der Rentenzahlung.

6. Flexibilität der Riesterrente ZUKUNFT

Flexibler Rentenbeginn

Sie können heute vermutlich noch nicht genau sagen, wann Sie in Rente gehen werden. Andererseits darf die Rente aus diesem Altersvorsorgevertrag, sofern keine Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem bezogen werden, nicht vor Ihrem vollendeten 62. Lebensjahr ausgezahlt werden, da sonst die staatlichen Förderungen verloren gehen. Kein Problem: Vereinbaren Sie z. B. einen Rentenbeginn von 65 Jahren. Sie sind dann völlig flexibel. Sobald Sie sich ab dem vollendeten 62. Lebensjahr zur Ruhe setzen oder Sie Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem beziehen, ziehen Sie einfach den Beginn der Rentenzahlung vor. Voraussetzung ist nur, dass der für die Rente zur Verfügung stehende Wert des Deckungskapitals mindestens den eingezahlten Beiträgen und Zulagen entspricht. Die früher einsetzende Rente (Abrufrente) ist natürlich geringer als die Rente zum vereinbarten Beginnstermin.

7. Ihre Rechte in der Ansparphase

- Sie können den Vertrag ruhen lassen (Beitragsfreistellung).
- Sie können den Vertrag in der Ansparphase kündigen, um das gebildete Deckungskapital auf einen anderen auf Ihren Namen lautenden förderfähigen Altersvorsorgevertrag bei der Neue Bayerische Beamten Lebensversicherung AG oder bei einem anderen Anbieter übertragen zu lassen.
- Außerdem können Sie das im Altersvorsorgevertrag gebildete Deckungskapital vollständig wie folgt verwenden (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag):
 - bis zum Beginn der Rentenbezugsphase unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung oder
 - zu Beginn der Rentenbezugsphase zur Entschuldung einer Wohnung oder
 - ohne zeitliche Beschränkung jederzeit für den Erwerb von Geschäftsanteilen (Pflichtanteilen) an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung. Eine Rückzahlung des Entnahmebetrages ist nicht erforderlich. Die Wohnung muss in einem EU-/EWR-Staat liegen, die Hauptwohnung sein und der Zulagenberechtigte muss Eigentümer der begünstigten Wohnung sein.
- Der entnommene Altersvorsorge-Eigenheimbetrag wird in einem Wohnförderkonto erfasst. Das Wohnförderkonto wird bis zur Rentenbezugsphase jährlich um 2 Prozent erhöht (fiktive Verzinsung), letztmals für das Beitragsjahr des Beginns der Rentenbezugsphase. Auf der Grundlage der im Wohnförderkonto aufgelaufenen Beträge – einschließlich der fiktiven Verzinsung – erfolgt in der Rentenbezugsphase eine nachgelagerte Besteuerung gemäß § 22 und § 92a EStG.
- Sie haben kein Recht, den Vertrag zu verpfänden oder zu beleihen. Eine Beleihung oder Verpfändung wäre förderschädlich.
- Bezugsberechtigter im Erlebensfall sind immer Sie als versicherte Person, ansonsten ist der Vertrag nicht förderfähig. Hier haben Sie somit keine freie Gestaltungsmöglichkeit.

8. Information zur Förderung der Riesterrente ZUKUNFT

Leistungen aus Ihrem Altersvorsorgevertrag

Das Deckungskapital Ihres Altersvorsorgevertrages und die daraus finanzierte Rente resultiert grundsätzlich aus zwei Quellen: dem Altersvorsorgebeitrag und der staatlichen Zulage. Der Altersvorsorgebeitrag ist der Beitrag, den Sie selbst auf Ihren geförderten Riester-Vertrag einzahlen (Eigenbeitrag). In Abhängigkeit von den geleisteten Altersvorsorgebeiträgen wird eine Zulage gezahlt, die sich aus einer Grundzulage und ggf. einer Kinderzulage zusammensetzt. Die staatliche Zulage wird nach Prüfung der Erfüllung Ihrer persönlichen Fördervoraussetzungen zusätzlich auf Ihren Vertrag eingezahlt und führt somit zu einer Erhöhung des Deckungskapitals.

Mindesteigenbeitrag

Um die staatliche Zulage in voller Höhe zu erhalten, müssen Sie den Mindesteigenbeitrag zugunsten des Altersvorsorgevertrages bezahlen. Der Mindesteigenbeitrag ist abhängig vom rentenversicherungspflichtigen Bruttoeinkommen bzw. den Dienstbezügen des Vorjahres und der jeweiligen Ansprüche auf Zulage.

Der Altersvorsorgebeitrag plus Zulage muss mindestens 4 % des

rentenversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens/ der Vorjahresdienstbezüge entsprechen. Der Mindesteigenbeitrag ist in seiner Höhe auf 2100 EUR, abzüglich der Zulage, begrenzt.

Diese Obergrenze entspricht gleichzeitig dem als Sonderausgaben nach § 10a Einkommensteuergesetz (EStG) förderungsfähigen Höchstbetrag.

Wird der Mindesteigenbeitrag nicht geleistet, wird die Zulage im entsprechenden Verhältnis gekürzt, also nur anteilig gewährt.

Staatliche Zulagen

Die Zulage ist abhängig von Ihrem Familienstand und der Anzahl der Kinder, für die Sie Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag erhalten. Es gibt eine Grundzulage und je Kind eine Kinderzulage. Die jährliche Zulage wird direkt von der Deutsche Rentenversicherung Bund (zentrale Stelle) auf den geförderten Vertrag überwiesen.

Ab 01.01.2018 betragen die staatlichen Zulagen:

Grundzulage	Kinderzulage ¹⁾	Kinderzulage ²⁾
175 EUR	185 EUR	300 EUR

¹⁾ Zulage für bis 31.12.2007 geborene Kinder

²⁾ Zulage für ab 01.01.2008 geborene Kinder

Berufseinsteiger-Bonus

Für unmittelbar Zulageberechtigte, die bei Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage um einmalig 200 EUR. Der Mindesteigenbeitrag des entsprechenden Jahres reduziert sich um den Berufseinsteiger-Bonus. Wird der Mindesteigenbeitrag nicht gezahlt, so wird auch der Berufseinsteiger-Bonus entsprechend gekürzt. Eine Nachholungsmöglichkeit des gekürzten Bonus in späteren Beitragsjahren ist ausgeschlossen.

Bitte beachten Sie: Nach Wegfall einer staatlichen Zulage (z.B. einer Kinderzulage) ist unter Umständen Ihr Eigenbeitrag geringer als der Mindesteigenbeitrag. Dann ist der Eigenbeitrag anzupassen oder die Zulage wird gekürzt.

Die Altersvorsorgezulage wird höchstens für zwei Verträge gewährt. Haben Sie Eigenbeiträge zu Gunsten mehrerer geförderter Altersvorsorgeverträge entrichtet, so wird die insgesamt zustehende Zulage entsprechend dem Verhältnis der geleisteten Beiträge auf höchstens zwei dieser Verträge verteilt.

Besonderheit bei Ehegatten

Sind beide Ehegatten unmittelbar zulageberechtigt, dann ist für jeden Ehegatten anhand seiner jeweils eigenen Einnahmen ein eigener Mindesteigenbeitrag zu berechnen. Der Mindesteigenbeitrag eines mittelbar zulageberechtigten Ehepartners beträgt 60 EUR pro Jahr.

Eine Kinderzulage erhält grundsätzlich die Mutter. Die Eltern können jedoch gemeinsam für das jeweilige Beitragsjahr die Zuordnung der Kinderzulage auf den Vater beantragen.

Wenn bei Ehepaaren ein Ehegatte zum Personenkreis gehört, der mittelbar zulageberechtigt ist, dann ist die Mindesteigenbeitragsberechnung nur für den unmittelbar begünstigten Ehegatten durchzuführen. Der sich ergebende Mindesteigenbeitrag ist um die beiden Ehegatten insgesamt zustehenden Zulagen (Grund- und Kinderzulagen) zu mindern.

Wurde der erforderliche Mindesteigenbeitrag vom unmittelbar begünstigten Ehegatten geleistet, so erhält auch der mittelbar Zulageberechtigte die Altersvorsorgezulage ungekürzt.

Sockelbetrag

Bei Geringverdienern, Teilzeitbeschäftigten und kinderreichen Familien können bereits allein die Zulagen dem Mindesteigenbeitrag entsprechen oder diesen sogar übersteigen. Damit jedoch jeder seinen Teil zur ersetzenden Altersvorsorge leistet, wurden sogenannte Sockelbeträge eingeführt. Seit 2005 beträgt der Sockelbetrag 60 EUR pro Jahr. Der Sockelbetrag ist als Mindesteigenbeitrag zu leisten, wenn der Sockelbetrag höher als der wie vorstehend beschrieben ermittelte Mindesteigenbeitrag ist.

Der Mindestbeitrag bei der Bayerischen liegt bei 20 EUR monatlich.

Sonderausgabenabzug

Neben der Zulagenförderung können die zum begünstigten Per-

sonenkreis gehörenden Steuerpflichtigen ihre Altersvorsorgebeiträge bis zu bestimmten Höchstbeträgen als Sonderausgaben geltend machen. Der sogenannte Sonderausgabenabzug mindert das zu versteuernde Einkommen.

Der Sonderausgabenabzug wird aber nur dann gewährt, wenn die dadurch erzielte Steuerersparnis höher ist als die Zulage. Da die Zulage jedoch in jedem Fall auf Ihren Vertrag überwiesen wird, wird nur noch der zusätzliche Steuervorteil als Differenz aus der Steuerersparnis und der Zulage vom Finanzamt erstattet bzw. mit Ihrer Einkommensteuerschuld verrechnet. Diese Prüfung wird von Amts wegen durchgeführt (**Günstigerprüfung**).

Hinweis: Notwendigkeit der Einwilligung zur elektronischen Datenübermittlung nach § 10a Abs. 2a und 5 EStG:

Voraussetzung für die steuerliche Förderung ist allerdings, dass Sie den Sonderausgabenabzug im Rahmen Ihrer Steuererklärung beantragen und gegenüber Ihrem Anbieter, der Neue Bayerische Beamten Lebensversicherung AG, als übermittelnde Stelle in die Datenübermittlung schriftlich eingewilligt haben.

Die Einwilligung beinhaltet, dass die Neue Bayerische Beamten Lebensversicherung AG, der Deutsche Rentenversicherung Bund als zentrale Stelle alle relevanten Daten nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung übermitteln darf.

Die Übermittlung umfasst die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, die Zertifizierungsnummer des Riestervertrages, die Vertragsdaten, das Datum der Einwilligung zur Datenübermittlung, die Zulage- oder Sozialversicherungsnummer sowie die Identifikationsnummer (§ 139b Abgabenordnung). Dazu hat der Steuerpflichtige uns gegenüber seine persönliche Identifikationsnummer (Steuer-ID) nach §§ 10a Abs. 5 Satz 2, 22a Abs. 2 EStG bekannt zu geben.

Sie als Zulageberechtigter können mit Hilfe eines Dauerzulagenantrags bis auf Widerruf der elektronischen Datenübermittlung zustimmen (siehe hierzu Punkt Zulageverfahren).

Höchstbetrag des Sonderausgabenabzugs

Jeder kann über seinen persönlichen Mindesteigenbeitrag hinaus Beiträge zahlen. Dabei ist zu beachten, dass die steuerliche Förderung auf den förderungsfähigen Höchstbetrag (derzeit 2.100 EUR) beschränkt ist (§ 10a Abs. 1 EStG).

Besonderheit bei Ehegatten

Ein eigenständiger Sonderausgabenabzug wird dem nicht selbst begünstigten Ehegatten nicht eingeräumt.

Jedoch sind bei dem unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten die von beiden Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die dafür zustehenden Zulagen bei der Anwendung des Sonderausgabenabzugs zu berücksichtigen. Dieser Sonderausgabenabzug des unmittelbar Zulageberechtigten erhöht sich dabei um den zu zahlenden Mindestbeitrag des mittelbar Zulageberechtigten (derzeit 60 EUR) auf somit derzeit 2.160 EUR.

Zulageverfahren

Jedes Jahr erhalten Sie von uns eine Bescheinigung über die geleisteten Altersvorsorgebeiträge, die gutgeschriebenen Zulagen und den Stand Ihres Altersvorsorgevermögens.

Um die Zulage zu erhalten, müssen Sie einen Antrag auf Zulage nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck an uns schicken. Wir leiten den Antrag dann weiter an die zuständige zentrale Stelle. Je früher Sie den amtlichen Antrag auf Zulage an uns schicken, desto eher können wir für Sie die Zulage beantragen.

Seit 1. Januar 2005 haben Sie als Zulageberechtigter die Möglichkeit, dem jeweiligen Anbieter eine schriftliche Vollmacht zu erteilen, für Sie den Antrag bis auf Widerruf zu stellen (sog. Dauerzulagenantrag). Die Vollmacht kann im Rahmen des Zulagenantrags oder formlos erteilt werden und ist auch für zurückliegende Beitragsjahre, für die noch kein Zulagenantrag gestellt worden ist, möglich.

Bitte beachten Sie, dass Sie uns Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse, die zu einer Minderung oder einem Wegfall des Zulagenanspruches führen (z.B. Wegfall des Kindergeldanspruches oder Ausscheiden aus dem Kreis der Begünstigten) unverzüglich mitteilen müssen.

9. Wie können bei der Riesterrente ZUKUNFT die Beiträge angepasst werden?

Sie können vereinbaren, dass der Beitrag jährlich mindestens um einen bestimmten Prozentsatz erhöht wird, um so Ihre erwartete durchschnittliche Gehaltssteigerung zu berücksichtigen. Die planmäßigen Erhöhungen des Beitrags erfolgen jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres. So können Sie mit der Riesterrente ZUKUNFT das Optimum an staatlicher Förderung erzielen.

10. Besteuerung der Leistungen aus der Riesterrente ZUKUNFT

Einkommensteuer (EStG Stand 2016)

Renten aus geförderten Eigenbeiträgen und Zulagen unterliegen im Rentenbezug als sonstige Einkünfte mit dem persönlichen Steuersatz der vollen Besteuerung gemäß § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG (nachgelagerte Besteuerung).

Das hat aus Sicht des Gesetzgebers seinen guten Grund: Die umfassende steuerliche Entlastung der Altersvorsorgebeiträge in der Ansparphase rechtfertigt es, die in der Leistungsphase aus solchen Verträgen erbrachten regelmäßigen Zahlungen als sonstige Einkünfte in vollem Umfang zu besteuern (nachgelagerte Besteuerung). Sie profitieren trotzdem, da in der Rentenbezugszeit in der Regel Ihr zu versteuerndes Einkommen niedriger sein dürfte (Vorteil der Steuerprogression).

Renten (teile), die auf nicht geförderten Beiträgen beruhen (z.B. Beiträge, die den als Sonderausgaben abzugsfähigen Höchstbetrag des § 10a EStG übersteigen), unterliegen nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG nur mit dem Ertragsanteil der Besteuerung (z.B. bei Rentenbeginn mit vollendetem 65. Lebensjahr: Ertragsanteil in Höhe von 18 %).

In bestimmten Fällen wird zusätzlich zur Steuerschuld ein Solidaritätszuschlag fällig.

Erbschaftsteuer / Schenkungsteuer (ErbStG Stand 2016)

Ansprüche oder Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag unterliegen der Schenkung- oder Erbschaftsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers unter Lebenden oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z.B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

Als Versicherungsnehmer erhalten Sie die Versicherungsleistungen schenkung- bzw. erbschaftsteuerfrei.

Versicherungsteuer (VersStG Stand 2016)

Beiträge zur Leibrentenversicherung sind von der Versicherungssteuer befreit.

11. Was ist eine förderschädliche Verwendung und welche Konsequenzen hat sie?

Eine schädliche Verwendung liegt vor, wenn z.B. die Rentenzahlung an die versicherte Person vor dem vollendeten 62. Lebensjahr einsetzt, ohne dass Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem bezogen werden oder wenn eine Kapitalauszahlung bei Rückkauf erfolgt, die nicht der Übertragung auf ein anderes förderungsfähiges Vorsorgeprodukt der versicherten Person dient. Wird im Todesfall eine Kapitaleistung erbracht, liegt keine schädliche Verwendung vor, wenn dieses Kapital auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden förderfähigen Altersvorsorgevertrag übertragen wird oder als Einmalleistung für eine lebenslange bzw. bei Kindern für eine abgekürzte Hinterbliebenenrentenversicherung verwendet wird (vgl. hierzu § 5 Absatz 3 der Allgemeinen Bedingungen).

Bei einer schädlichen Verwendung sind die auf das ausgezahlte Altersvorsorgevermögen entfallenen Zulagen und die zusätzlichen Steuervorteile zurückzuzahlen.

12. Was passiert, wenn Sie Ihren Wohnsitz außerhalb eines EU- bzw. EWR-Staats verlegen?

Endet die Zulagenberechtigung oder hat die Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags begonnen, tritt grundsätzlich eine schädliche Verwendung ein, wenn sich der Wohnsitz oder ge-

wöhnliche Aufenthalt des Zulageberechtigten außerhalb Deutschlands oder eines EU-/EWR-Staats befindet oder wenn sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt zwar innerhalb eines EU-/EWR-Staats befindet, der Zulageberechtigte aber nach einem Doppelbesteuerungsabkommen als außerhalb eines EU-/EWR-Staates ansässig gilt. Durch Antragstellung bei der Deutsche Rentenversicherung Bund kann der Zulageberechtigte jedoch eine zinspflichtige Stundung des Rückzahlungsbetrages bis zum Zeitpunkt der Auszahlung aus dem Rentenversicherungsvertrag beantragen. Im Rentenbezug sind dann 15 % des monatlichen Versorgungsbetrages zur Tilgung des gestundeten Rückzahlungsbetrages zu zahlen. Wird die unbeschränkte Steuerpflicht erneut begründet (dauerhafte Rückkehr nach Deutschland oder in einen EU-/EWR-Staat), entfällt der Rückforderungsanspruch.

Im Falle der vorübergehenden Entsendung ins Ausland außerhalb der EU-/EWR-Staaten wird nach Rückkehr und erneut begründeter unbeschränkter Steuerpflicht die Zulage per Antrag auch für den Zeitraum der Entsendung gewährt. Dieser Zulageantrag ist nach amtlichem Vordruck bis zum zweiten Kalenderjahr zu beantragen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem letztmals keine unbeschränkte Steuerpflicht bestand.

13. Information zur Anlagepolitik

Ein Teil der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge wird zur Sicherstellung der gesetzlich geforderten Beitragserhaltgarantie im konventionellen Sicherungsvermögen der Bayerischen unter Beachtung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen angelegt, bei denen vor allem Sicherheit und Rentabilität im Vordergrund stehen. Sofern möglich, werden hierbei auch ethische, soziale oder ökologische Belange berücksichtigt (z. B.: Kapitalanlage in einer Seniorenresidenz mit betreutem Wohnen). Die Portfoliostruktur, das Risikopotential und die Anlagepolitik der für die Anlage der Sparbeiträge zur Verfügung stehenden Fonds finden Sie in den entsprechenden Fondsblättern bzw. den Wesentlichen Anlegerinformationen.

14. Welche Kosten sind in der Riesterrente ZUKUNFT enthalten?

Die in der Riesterrente ZUKUNFT eingerechneten Kosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Die in Ihren Vertrag eingerechneten Kosten können nicht erhöht werden. Benötigen wir weniger Kosten, werden wir Sie an den entsprechenden Überschüssen angemessen beteiligen. Es wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Für die Fondsverwaltung werden von den einzelnen Kapitalanlagegesellschaften Verwaltungskosten in Prozent des Fondsvermögens erhoben, die Ihnen nicht gesondert in Rechnung gestellt werden, sondern die in den Fondsanteilspreisen berücksichtigt sind. Im Rahmen der fondsgebundenen Versicherung übernimmt der Versicherer für die Kapitalanlagegesellschaft einen Teil dieser Verwaltungsarbeit. Aus diesem Grund wird i.d.R. auch ein Teil der Verwaltungsvergütung, so genannte Rückvergütungen, von der Kapitalanlagegesellschaft an den Versicherer gezahlt, welche Ihrem Vertrag über die deklarierte Überschussbeteiligung gutgebracht werden. Die Höhe der gesamten Fondsverwaltungskosten wird hierdurch nicht berührt. Einzelheiten zur Höhe der Fondsverwaltungskosten und der Rückvergütung(en) für die in der Police verwendeten Fonds können Sie der Produktinformation zur Investmentanlage entnehmen, die Bestandteil des Angebotes ist. Nähere Informationen hierzu können Sie den Verkaufsprospekten der Kapitalanlagegesellschaften entnehmen.

Bei Wechsel in ein anderes begünstigtes Anlageprodukt bei einem anderen Anbieter unter Mitnahme des gebildeten Kapitals entstehen Ihnen Übertragungskosten in Höhe von 100 Euro. Bei Wechsel in ein anderes begünstigtes Vorsorgeprodukt innerhalb unseres Unternehmens erheben wir keine Kosten.

Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod vor Rentenbeginn als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)

(17F46, Stand 01/2017)

In Ergänzung zu § 11 Absatz 5 der Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod vor Rentenbeginn als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) (im Folgenden „Allgemeine Bedingungen“ genannt) haben Sie folgendes Recht:

In Ihre Versicherung können vor Rentenzahlungsbeginn entweder neben oder an Stelle von Zuzahlungen Bonuszahlungen aus dem angeschlossenen Bonussystem geleistet werden. Diese Bonuszahlungen erhöhen die Leistungen Ihrer Versicherung. Eine Bonuszahlung muss mindestens 50 EUR betragen. Die gesamten Bonuszahlungen eines Jahres dürfen nicht höher sein als der doppelte aktuell vereinbarte Jahresbeitrag.

Die Bonuszahlungen werden Ihrer Versicherung jeweils am Ersten des Monats, der dem Tag folgt, an dem die Bonuszahlungen bei uns eingegangen sind, gutgebracht.

§ 11 Absatz 5 Satz 3 der Allgemeinen Bedingungen findet auf Bonuszahlungen keine Anwendung. Die übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen gelten unverändert.

Name der Anlageoption	DWS Garant 80 FPI
Identifikation der Anlageoption	ISIN: LU0327386305 / WKN: DWS0PQ
Hersteller	Deutsche Asset Management S.A.
Ziele	Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung eines nachhaltigen Wertzuwachses. Um dies zu erreichen, verfolgt der Fonds eine dynamische Kapitalerhaltungsstrategie. Hierbei werden die Anlagen je nach Marktsituation und Einschätzung des Fondsmanagements zwischen risikoreicheren Anlagen (Wertsteigerungskomponente) und risikoärmeren Anlagen (Kapitalerhaltungskomponente) umgeschichtet. Unter risikoreicheren Anlagen versteht man beispielsweise Aktien, Aktienfonds, riskantere Rentenpapiere und riskantere Rentenfonds. Unter risikoärmeren Anlagen versteht man beispielsweise Renten-/Geldmarktfonds bzw. risikoärmere Rentenpapiere. Das Ziel ist hierbei, einen Mindestwert des Anteilpreises sicherzustellen und gleichzeitig bestmöglich von Kursanstiegen sowie positiven Renditen der Wertsteigerungskomponente zu profitieren. Dabei kann nach Einschätzung des Fondsmanagements das Fondsvermögen auch vollständig jeweils in die Wertsteigerungs- oder Kapitalerhaltungskomponente investieren. Der Fonds kann darüber hinaus Derivate (Finanzinstrumente, deren Wert von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abhängt, z.B. eines Wertpapiers, Indexes oder Zinssatzes) einsetzen, um einen Schutz vor extremen Verlusten innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes zu gewährleisten. In diesem Rahmen obliegt die Auswahl der einzelnen Anlagen dem Fondsmanagement. Die Rendite des Produktes lässt sich von dem täglich berechneten Anteilspreis und einer etwaigen Ausschüttung ableiten.
Kleinanleger-Zielgruppe	Der Fonds richtet sich an Privatkunden mit mittelfristigem Anlagehorizont und Basis-Kenntnissen/Erfahrung, die einen finanziellen Verlust tragen können. Der Fonds kann für die allgemeine Vermögensbildung genutzt werden.

Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?

Risikoindikator



Der Risikoindikator beruht auf der Annahme, dass Sie das Produkt 40 Jahre lang halten. Wenn Sie die Anlage frühzeitig auflösen, kann das tatsächliche Risiko erheblich davon abweichen und Sie erhalten unter Umständen weniger zurück.

← Niedrigeres Risiko | Höheres Risiko →

Der Gesamtrisikoindikator hilft Ihnen, das mit diesem Produkt verbundene Risiko im Vergleich zu anderen Produkten einzuschätzen. Er zeigt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass Sie bei diesem Produkt Geld verlieren, weil sich die Märkte in einer bestimmten Weise entwickeln oder wir nicht in der Lage sind, Sie auszubezahlen. Wir haben dieses Produkt auf einer Skala von 1 bis 7 in die Risikoklasse 3 eingestuft, wobei 3 einer mittelniedrigen Risikoklasse entspricht. Das Risiko potenzieller Verluste aus der künftigen Wertentwicklung wird als mittel eingestuft. Bei ungünstigen Marktbedingungen ist es äußerst unwahrscheinlich, dass unsere Fähigkeit beeinträchtigt wird, Sie auszuzahlen.

Sonstige substantielle Risiken: Garantiausfallrisiko

Sie haben Anspruch darauf, mindestens 0,00 % Ihres Kapitals zurückzuerhalten. Darüber hinausgehende Beträge und zusätzliche Renditen sind von der künftigen Marktentwicklung abhängig und daher ungewiss.

Performance-Szenarien

Diese Tabelle zeigt, wie viel Sie in den nächsten 40 Jahren unter verschiedenen Szenarien zurückerhalten könnten, wenn Sie 1.000,00 EUR jährlich anlegen. Die dargestellten Szenarien zeigen, wie sich Ihre Anlage entwickeln könnte. Sie können sie mit den Szenarien für andere Produkte vergleichen.

Anlage 1.000,00 EUR jährlich		1 Jahr	20 Jahre	40 Jahre (Empfohlene Haltedauer)
Stressszenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	671,60 EUR	11.564,25 EUR	18.618,94 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-32,84 %	-5,57 %	-4,23 %
Pessimistisches Szenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	938,20 EUR	25.312,54 EUR	78.986,59 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-6,18 %	2,19 %	3,07 %
Mittleres Szenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	1.049,93 EUR	35.081,89 EUR	130.464,97 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	4,99 %	5,09 %	5,11 %
Optimistisches Szenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	1.172,93 EUR	49.914,56 EUR	219.618,78 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	17,29 %	8,08 %	7,10 %

Die dargestellten Szenarien entsprechen einer Schätzung der künftigen Wertentwicklung aufgrund früherer Wertänderungen dieses Investments; sie sind kein exakter Indikator. Wie viel Sie tatsächlich erhalten, hängt davon ab, wie sich der Markt entwickelt und wie lange Sie die Anlage/das Produkt halten. Das Stressszenario zeigt, was Sie im Fall extremer Marktbedingungen zurückerhalten könnten und berücksichtigt nicht den Fall, dass wir womöglich nicht in der Lage sind, die Auszahlung vorzunehmen. In den angeführten Zahlen sind sämtliche Kosten des Produkts selbst enthalten. Bei den angeführten Zahlen ist Ihre persönliche steuerliche Situation nicht berücksichtigt, die sich ebenfalls darauf auswirken kann, wie viel Sie zurückerhalten.

Welche Kosten entstehen?

Die Renditeminderung (Reduction in Yield — RIY) zeigt, wie sich die von Ihnen gezahlten Gesamtkosten auf die Anlagerendite, die Sie erhalten könnten, auswirken. In den Gesamtkosten sind einmalige, laufende und zusätzliche Kosten berücksichtigt. Die hier ausgewiesenen Beträge entsprechen den kumulierten Kosten des Produkts bei drei verschiedenen Haltedauern. Sie beinhalten etwaige Vertragsstrafen bei vorzeitigem Ausstieg. Bei den angegebenen Zahlen wird davon ausgegangen, dass Sie 1.000,00 EUR jährlich anlegen. Die Zahlen sind Schätzungen und können in der Zukunft anders ausfallen.

Kosten im Zeitverlauf

Anlage 1.000,00 EUR jährlich			
Szenarien	Wenn Sie nach 1 Jahr einlösen	Wenn Sie nach 20 Jahren einlösen	Wenn Sie nach 40 Jahren einlösen
Gesamtkosten	19,91 EUR	5.902,36 EUR	35.263,07 EUR
Auswirkung auf die Rendite (RIY) pro Jahr	1,96 %	1,96 %	1,96 %

Die Person, die Ihnen dieses Produkt verkauft oder Sie dazu berät, kann Ihnen weitere Kosten in Rechnung stellen. Sollte dies der Fall sein, informiert Sie die Person über diese Kosten und zeigt Ihnen, wie sich sämtliche Kosten im Zeitverlauf auf Ihre Anlage auswirken werden.

Zusammensetzung der Kosten

Aus der nachfolgenden Tabelle geht Folgendes hervor:

- wie sich die verschiedenen Arten von Kosten jedes Jahr auf die Anlagerendite auswirken, die Sie am Ende der empfohlenen Haltedauer erhalten könnten;
- was die verschiedenen Kostenkategorien beinhalten.

Spezifische Informationen über Anlageoptionen (23.04.2018)

Der Begriff Produkt in dieser Unterlage bezeichnet den Investmentfonds bzw. die Anlageoption des Versicherungsprodukts, welches Sie als Kunde kaufen.

Diese Tabelle zeigt die Auswirkungen auf die Rendite pro Jahr			
Einmalige Kosten	Einstiegskosten	0,00 %	Auswirkung der Kosten, die Sie zahlen müssen, wenn Sie Ihre Anlage tätigen. Die Kosten für den Vertrieb Ihres Produkts sind darin inbegriffen.
	Ausstiegskosten	0,00 %	Auswirkung der Kosten, die anfallen, wenn Sie bei Fälligkeit aus Ihrer Anlage aussteigen.
Laufende Kosten	Portfolio-Transaktionskosten	0,16 %	Auswirkung der Kosten, die dafür anfallen, dass wir für das Produkt zugrunde liegende Anlagen kaufen oder verkaufen.
	Sonstige laufende Kosten	1,86 %	Auswirkung der Kosten, die wir Ihnen jährlich für die Anlageverwaltung abziehen.

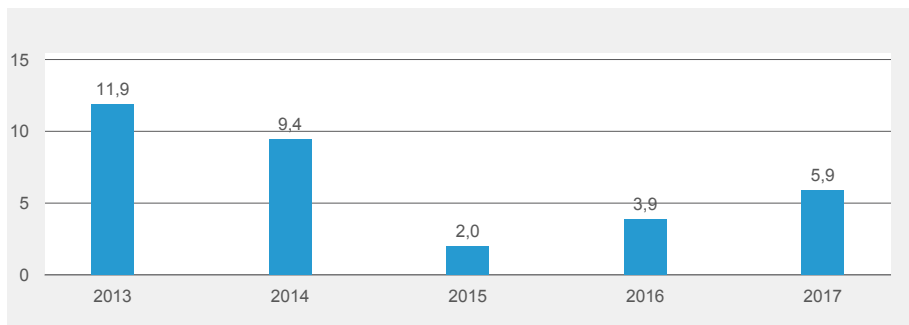
Die tatsächlichen Kosten können von den oben genannten Kosten abweichen, da sie z. B. von Ihrem persönlichen Anlagebetrag oder den von Ihnen gewählten Optionen abhängen.

Die aktuelle Version des Dokuments finden Sie unter www.diebayerische.de/priip-bibs.

Anlagestrategie

Dynamische Wertsicherungsstrategie (DWS Flexible Portfolio Insurance, kurz: DWS FPI), bei der laufend marktabhängig zwischen der Wertsteigerungskomponente (z.B. Aktienfonds, Rohstoffanlagen) und der Kapitalerhaltkomponente (z.B. ausgewählte Renten- und Geldmarktanlagen) umgeschichtet wird. In länger anhaltend fallenden und sehr schwankungsintensiven Marktphasen kann der Fonds bis zu 100% in Renten-/Geldmarktfonds bzw. Direktanlagen in Renten-/Geldmarktpapieren investieren. Zum exakten Garantieumfang vgl. Verkaufsprospekt.

Jährliche Wertentwicklung (in %) *



Stand: 04.09.2018

Wertentwicklung seit Auflage (in %) *



Stand: 04.09.2018

Wertentwicklung *

	1 Monat	lfd. Jahr	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	seit Auflage (15.01.2008)	3 Jahre p.a.	5 Jahre p.a.
Fonds	0,84 %	2,70 %	7,89 %	12,49 %	33,51 %	3,79 %	27,97 %	4,00 %	5,95 %

Stand: 04.09.2018

* Erläuterungen zur Wertentwicklung

Die Berechnung aller Wertentwicklungsangaben erfolgt nach der BVI-Methode unter Annahme der Wiederanlage der ausgeschütteten Erträge, ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages und von kundenindividuellen Kosten und Steuern. Individuelle Kosten (z.B. Depotkosten) und Steuern mindern die Wertentwicklung und die Erträge der Fondsanteile.

Fondsdaten

Anlegerprofil	Wertsicherung
ISIN	LU0327386305
WKN	DWS0PQ
Auflagedatum	15.01.2008
Fondswährung	EUR
Ertragsverwendung	thesaurierend

Management

Fondsmanagement	Deutsche Asset Management Investment GmbH
Kapitalverwaltungsgesellschaft	Deutsche Asset Management S.A.
Depotbank	State Street Bank Luxembourg S.A.

Aktuelle Werte

NAV (04.09.2018)	127,97 EUR
Aktuelles Volumen	544,87 Mio. EUR

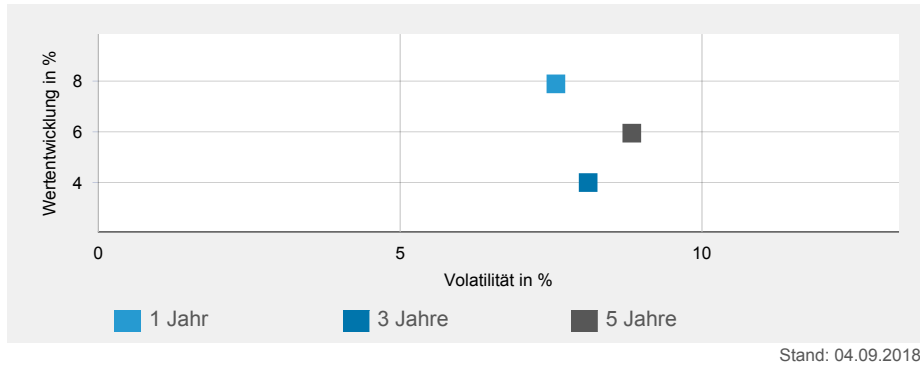
Kosten

Ausgabeaufschlag die Bayerische	keiner
Ausgabeaufschlag gemäß Prospekt	5,00 %
Laufende Kosten laut KIID (12.02.2018)	1,84 %

Vermögensaufteilung

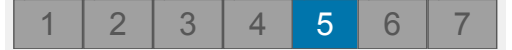


Risiko - Rendite - Diagramm



Risiko- & Ertragsprofil

← geringeres Risiko höheres Risiko →
 ← potentiell geringerer Ertrag potentiell höherer Ertrag →



KIID vom 12.02.2018

Kennzahlen

Volatilität	
1 Jahr	+7,58 %
3 Jahre	+8,11 %
5 Jahre	+8,84 %

Maximaler Verlust	
1 Jahr	-8,0 %
3 Jahre	-10,0 %
5 Jahre	-18,3 %

Verlustdauer in Monaten	
1 Jahr	6
3 Jahre	10
5 Jahre	10

Rechtlicher Hinweis

Die in dieser Darstellung enthaltenen Angaben stellen keine Anlageberatung dar, sondern dienen ausschließlich der Produktbeschreibung ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Auch wenn die Informationen dieser Darstellung auf sorgfältig ausgewählten und für zuverlässig erachteten Quellen beruhen, kann keine Garantie für deren Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit, Genauigkeit oder Aktualität übernommen werden. Allein verbindliche Grundlage für den Erwerb von Anteilen an Fonds ist der jeweils gültige aktuelle Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen und die jeweiligen Jahres- und ggf. Halbjahresberichte, die Sie bei Ihrem Berater oder bei der Bayerischen (die Bayerische, 81732 München oder info@diebayerische.de) kostenlos erhalten.

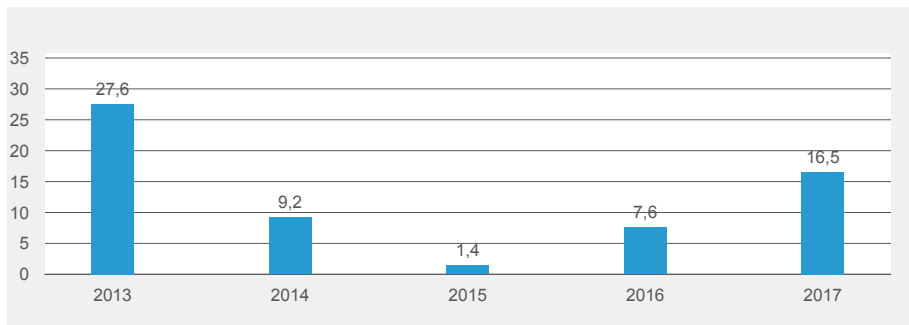
Es kann keine Garantie gegeben werden, dass die Anlageziele der Fonds erreicht werden. Wert und Erträge der Fondsanteile können steigen oder fallen. Positive Wertentwicklungen aus der Vergangenheit sind keine Garantie für die zukünftige Wertentwicklung.

Die Berechnung aller Wertentwicklungsangaben erfolgt nach der BVI-Methode unter Annahme der Wiederanlage der ausgeschütteten Erträge, ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages und von kundenindividuellen Kosten und Steuern. Individuelle Kosten (z.B. Depotkosten) und Steuern mindern die Wertentwicklung und die Erträge der Fondsanteile. Durch verschiedene Risiken wie Markt-, Branchen- und Unternehmensrisiken sowie durch Währungs-, Zins-, Bonitäts-, Konjunktur- und Länderrisiken oder durch den Einsatz von Derivaten können Kursverluste entstehen. Ausführlichere Risikohinweise enthält der jeweilige Verkaufsprospekt.

Anlagestrategie

Der Fonds strebt durch eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen auf das Fondsvermögen die Erzielung einer Rendite auf Ihre Anlage an, welche die Rendite auf den MSCI World 100% Hedged to EUR Index Net, den Referenzindex des Fonds (Index), widerspiegelt. Der Index bietet eine Rendite auf den MSCI World Total Return Index, der die Wertentwicklung von Eigenkapitalwerten mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in entwickelten Ländern weltweit misst. Marktkapitalisierung bezeichnet den Aktienkurs eines Unternehmens, multipliziert mit der Anzahl der ausgegebenen Anteile. Der Index setzt zudem einmonatige Devisentermingeschäfte ein, um jede Nicht-Euro Währung im Index gegenüber dem Euro im Sinne der Methodik für Indizes mit Absicherung von MSCI (MSCI Hedged Indices Methodology) abzusichern. Die Absicherung reduziert die Auswirkungen von Schwankungen der Wechselkurse zwischen den Währungen der Aktienwerte, aus denen sich der Index zusammensetzt, und dem Euro, der Basiswäh-

Jährliche Wertentwicklung (in %) *



Stand: 30.08.2018

Wertentwicklung seit Auflage (in %) *



Stand: 30.08.2018

Wertentwicklung *

	1 Monat	lfd. Jahr	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	seit Auflage (30.09.2010)	3 Jahre p.a.	5 Jahre p.a.
Fonds	1,74 %	4,54 %	12,67 %	33,13 %	62,73 %	-	113,63 %	10,00 %	10,22 %

Stand: 30.08.2018

* Erläuterungen zur Wertentwicklung

Die Berechnung aller Wertentwicklungsangaben erfolgt nach der BVI-Methode unter Annahme der Wiederanlage der ausgeschütteten Erträge, ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages und von kundenindividuellen Kosten und Steuern. Individuelle Kosten (z.B. Depotkosten) und Steuern mindern die Wertentwicklung und die Erträge der Fondsanteile.

Fondsdaten

Anlegerprofil	Wachstum
ISIN	IE00B441G979
WKN	A1C5E7
Auflagedatum	30.09.2010
Fondswährung	EUR
Ertragsverwendung	thesaurierend

Management

Fondsmanagement	State Street Fund Services (Ireland)
Kapitalverwaltungsgesellschaft	iShares V plc
Depotbank	State Street Custodial Services Limited

Aktuelle Werte

NAV (30.08.2018)	53,07 EUR
Aktuelles Volumen	1,21 Mrd. EUR

Kosten

Ausgabeaufschlag die Bayerische	keiner
Ausgabeaufschlag gemäß Prospekt	k.A.
Laufende Kosten laut KIID (13.07.2018)	0,55 %

Größte Positionen

Apple Inc	2,64 %
Amazon.com Inc	1,95 %
Microsoft Corp	1,94 %
Alphabet Inc	1,77 %
Facebook Inc	0,99 %
JPMorgan Chase & Co	0,93 %
Johnson & Johnson	0,85 %
Exxon Mobil Corp	0,80 %
Bank of America Corp	0,71 %
Wells Fargo & Co	0,64 %

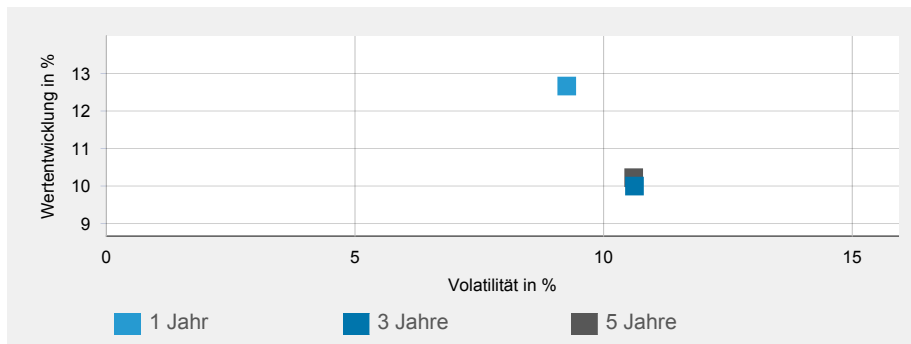
Stand: 31.08.2018

Größte Branchen

IT/Telekommunikation	23,93 %
Finanzen	20,89 %
Konsumgüter	15,05 %
Gesundheitswesen	12,28 %
Industrie	10,85 %
Energie	8,99 %
Rohstoffe	3,97 %
Barmittel	2,24 %
Konglomerate	1,40 %
Versorger	0,40 %

Stand: 31.08.2018

Risiko - Rendite - Diagramm



Stand: 30.08.2018

Risiko- & Ertragsprofil



Kennzahlen

Volatilität	
1 Jahr	+9,26 %
3 Jahre	+10,62 %
5 Jahre	+10,60 %
Maximaler Verlust	
1 Jahr	-9,3 %
3 Jahre	-15,0 %
5 Jahre	-17,6 %
Verlustdauer in Monaten	
1 Jahr	7
3 Jahre	9
5 Jahre	9

Rechtlicher Hinweis

Die in dieser Darstellung enthaltenen Angaben stellen keine Anlageberatung dar, sondern dienen ausschließlich der Produktbeschreibung ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Auch wenn die Informationen dieser Darstellung auf sorgfältig ausgewählten und für zuverlässig erachteten Quellen beruhen, kann keine Garantie für deren Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit, Genauigkeit oder Aktualität übernommen werden. Allein verbindliche Grundlage für den Erwerb von Anteilen an Fonds ist der jeweils gültige aktuelle Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen und die jeweiligen Jahres- und ggf. Halbjahresberichte, die Sie bei Ihrem Berater oder bei der Bayerischen (die Bayerische, 81732 München oder info@diebayerische.de) kostenlos erhalten.

Es kann keine Garantie gegeben werden, dass die Anlageziele der Fonds erreicht werden. Wert und Erträge der Fondsanteile können steigen oder fallen. Positive Wertentwicklungen aus der Vergangenheit sind keine Garantie für die zukünftige Wertentwicklung.

Die Berechnung aller Wertentwicklungsangaben erfolgt nach der BVI-Methode unter Annahme der Wiederanlage der ausgeschütteten Erträge, ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages und von kundenindividuellen Kosten und Steuern. Individuelle Kosten (z.B. Depotkosten) und Steuern mindern die Wertentwicklung und die Erträge der Fondsanteile. Durch verschiedene Risiken wie Markt-, Branchen- und Unternehmensrisiken sowie durch Währungs-, Zins-, Bonitäts-, Konjunktur- und Länderrisiken oder durch den Einsatz von Derivaten können Kursverluste entstehen. Ausführlichere Risikohinweise enthält der jeweilige Verkaufsprospekt.